Der Haus- und Grundbesitzer in Preussens Städten einst und jetzt

(unter Berücksichtigung von Steins Städteordnung).

Teil I.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

Vorgelegt von

Alfred Baron

aus Wernigerode a. H.

Halle a. S.

1911.

Referent: Herr Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Conrad,
Halle a. S.

Mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät der Universität zu Halle a. S. bildet vorliegende Dissertation nur einen Teil (Teil I) meiner Arbeit, die erscheinen wird im Verlage von Gustav Fischer, Jena, in der Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S. von Joh. Conrad.

Meinen Eltern!

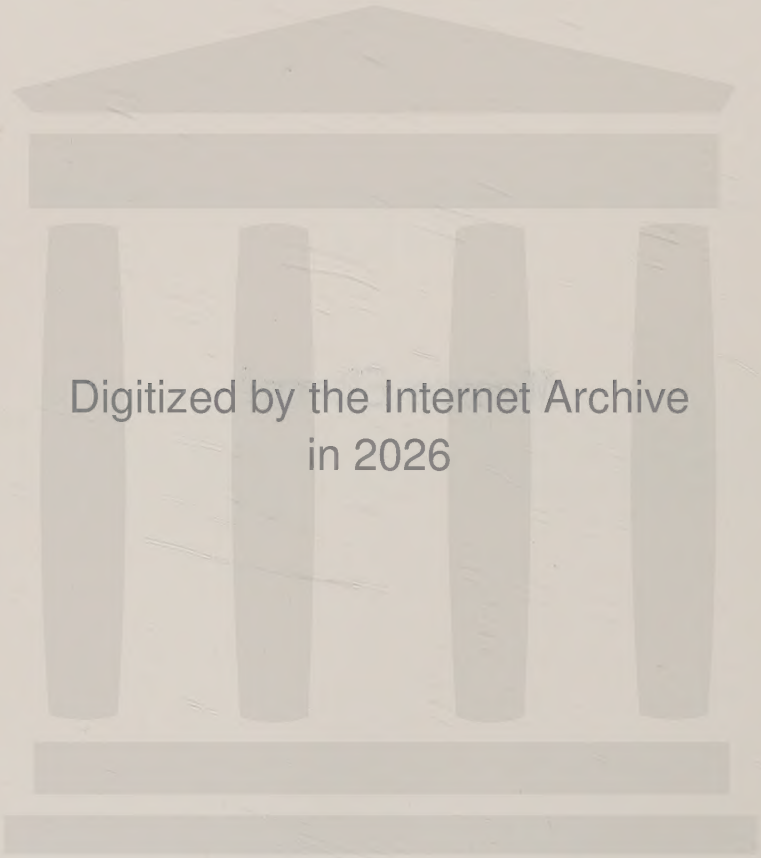
Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544701_0005

Vorwort.

Zur vorliegenden Arbeit hat die Anregung gegeben Herr Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Conrad in Halle a. S. Dafür wie für seine mannigfachen Winke und Fingerzeige, die mir bei Anfertigung der Arbeit zuteil wurden, erlaube ich mir ihm an erster Stelle meinen herzlichen Dank auszusprechen. Zu großem Dank verpflichtet bin ich ferner Herrn Prof. Dr. von Blume in Halle a. S., der mir in liebenswürdiger Weise das Material besonders für die historischen Betrachtungen vor der Steinschen Reform verschafft hat.

Auch Herrn Dr. Wolff, Direktor des städtischen statistischen Amtes in Halle a. S., schulde ich Dank für freundliche Überlassung der Druckschriften der Bibliothek des Amtes und für seine sonstige Unterstützung, die er mir gewährt hat, sowie Herrn Oberbürgermeister Dr. Rive in Halle a. S. für Gestattung der Benutzung der dortigen Ratsbücherei, ebenso Herrn Oberbürgermeister Ebeling in Wernigerode a. H. und Herrn Ersten Bürgermeister a. D. Reinhardt ebendort für ihre weitreichende Unterstützung und ihre Ratschläge, die sie mir gegeben haben, in gleicher Weise wie Herrn Prof. Dr. Silbergleit, Direktor des städtischen statistischen Amtes in Berlin, und Herrn Dr. Mendelson, Direktor des städtischen statistischen Amtes in Aachen, für ihre freundliche Hilfe.

Auch Herrn Privatdozent Dr. Seiger in Bern möchte ich nochmals an dieser Stelle für seine Bemühungen danken, gleichfalls der Geschäftsstelle des „General-Anzeiger“ in Halle a. S., die mir die verschiedenen Adreßbücher zwecks Auszählung der Hausbesitzer zur Verfügung gestellt hat, ferner meinen Freunden und Bekannten, die mir mit Rat und Tat bei Sammlung des Materials zur Hand gingen,

Verzeichnis der benutzten Schriften.

Annalen des Deutschen Reiches, Artikel: Dryander, Jahrgang 1903.

Arnold, Wilh.: Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, Basel 1861.

Conrad, Joh.: Politische Ökonomie, Teil I (6. Aufl.), Jena 1907.

Ders., Politische Ökonomie, Teil III (5. Aufl.), Jena 1909.

Drucksachen des Hauses der Abgeordneten von 1892/93, Nr. 8.

Eberstadt: Handbuch des Wohnungswesens, Jena 1909.

Festschrift zur 25jährigen Gedenkfeier des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde, herausgeg. von Archivrat Dr. Jakobs, Wernigerode a. H. 1893.

Jahrbuch der deutschen Städte, 1904 und 1905, herausgeg. von Neefe.

Jäger, Eugen: Die Wohnungsfrage, Bd. I und II, Berlin 1902/03.

v. Kaufmann: Die Kommunalfinanzen, Bd. II, Leipzig 1906.

Keller: Die Besteuerung der Gebäude und Baustellen, Berlin 1907.

Klose: Die Finanzpolitik der preußischen Großstädte, Berlin 1907.

Kollmann, Paul: Statistische Beschreibungen der Gemeinden des Fürstentums Lübeck, Oldenburg 1901.

Krahmer, Horst: Steins Städteordnung, Festrede zur Jahrhundertfeier im Halleschen Bürgerverein, Halle a. S. 1908.

Lehmann, Max: Freiherr vom Stein, 2. Teil, Leipzig 1903.

Meier, Ernst: Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg, Leipzig 1881.

Meusch: Die Finanzwirtschaft der Stadt Weißenfels im 19. Jahrhundert, Halle a. S. 1907.

Oertel: Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, (4. Aufl.), Liegnitz 1905.

Pertz: Das Leben des Ministers vom Stein, Bd. I und II, Berlin 1840.

Preuß, Hugo: Die Entwicklung des deutschen Städtewesens, I. Band, Leipzig 1906.

Ders.: Staatsrechtliche Abhandlungen, Festgabe für P. Laband zum 50. Jahrestage der Doktorpromotion, Band II, Tübingen 1908.

v. Rönne: Die preußischen Städteordnungen von 1808 und 1831, Breslau 1840.

Roth von Schreckenstein: Das Patriziat in den deutschen Städten, Tübingen 1856.

Silbergleit: Preußens Städte, Denkschrift zum 100jährigen Jubiläum der Städteordnung von 1808, Berlin 1908.

gleichen Grundzüge: die Verwaltung der städtischen (bürgerlichen) Angelegenheiten durch die Bürger der Stadt selbst. Insbesondere weisen sie fast alle in dem Punkte eine Gleichheit auf, der uns hier besonders beschäftigen soll.

Für die folgenden Ausführungen soll daher nur eine Städteordnung in Betracht kommen, deren Rechtskraft das größte territoriale Gebiet in Preußen umfaßt, nämlich die Städteordnung für die 6 (7) östlichen Provinzen von 1853.

Zu einer Stadtgemeinde gehören danach alle diejenigen Personen, die im Bezirke der Stadt wohnen (mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes) § 3, 1. Die Einwohner bilden also die persönliche Grundlage für die Gemeinde. Als Einwohner des Stadtbezirkes werden diejenigen angesehen, die im Stadtbezirke ihren Wohnsitz haben.

Damit ist der Grundsatz der Bürgergemeinde, wie er in den früheren Städteordnungen aufrecht erhalten wurde, verlassen, und der Grundsatz der Einwohnergemeinde zur Anerkennung gebracht. Wer heute in der Stadt wohnt, ist Gemeindeangehöriger und hat als solcher Anspruch auf Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten und die Verpflichtung zur Teilnahme an den Gemeindelasten (§ 4, 1).

Zur Teilnahme an den Wahlen in der Gemeinde und zur Bekleidung öffentlicher unbesoldeter Ämter in der Gemeindeverwaltung ist aber nur ein bestimmt begrenzter Kreis dieser Stadteinwohner befähigt. Wir müssen also in der Einwohnergemeinde noch eine besondere Gemeinde unterscheiden, deren Glieder eine von den übrigen Einwohnern verschiedene Stellung einnehmen. Das sind die Bürger in heutigem Sinne. Das Bürgerrecht entsteht vorzugsweise nicht durch besondere Verleihung oder durch Geburt wie früher, sondern unter gewissen Voraussetzungen hauptsächlich durch den Wohnsitz in der Stadt, wie das aus der Veränderung des Begriffs von selbst hervorgeht.

Was unter Wohnsitz zu verstehen ist, fällt außerhalb des Rahmens dieser Ausführungen. Erwähnt soll werden, daß nur physische Personen einen Wohnsitz in diesem Sinne haben können.

Nach heutigem Städterecht heben sich also die Bürger gewissermaßen als ein besonderer Stand aus den übrigen Stadteinwohnern heraus. Nur sie haben das Recht an den Gemeindewahlen teilzunehmen und in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung unbesoldete Ämter zu bekleiden (§ 5, 1). Erworben wird dieses Bürgerrecht von jedem selbständigen männlichen Preußen, wenn er

1. Einwohner des Stadtbezirkes ist und zur Stadtgemeinde gehört,
2. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt,
3. die ihn treffenden Gemeindeabgaben bezahlt hat und endlich — abgesehen von den übrigen Voraussetzungen, die uns hier nichts angehen —
4. im Stadtbezirke ein Wohnhaus besitzt.

Diese Wohnhausbesitzer nehmen wieder innerhalb der Bürgergemeinde eine besondere Stellung ein, die sie scharf von den übrigen Stadtbürgern unterscheidet. Man kann daher in Preußens Städten neben der Einwohner- und Bürgergemeinde auch noch eine besondere Hausbesitzergemeinde unterscheiden.

Wie schon oben angedeutet, beruht heute die ganze Stadtverfassung auf dem Prinzip der Selbstverwaltung, jenem Prinzipe, das vor 100 Jahren Freiherr vom Stein bei Abfassung seiner Städteordnung von 1808 wieder zur allgemeinen Anerkennung brachte und wodurch er den Grund legte nicht nur für das Aufblühen der Städte, sondern auch für die Entwicklung des ganzen Staatswesens.

Zu diesem Zwecke wird in den Städten ein Magistrat und eine Stadtverordnetenversammlung gebildet, die die Stadt vertreten sollen (§ 10). Dadurch wird den Städten volle Selbstverwaltung in die Hände gegeben; Verfasser versteht hierunter mit Oertel die Verrichtung von Funktionen durch dem Staate untergeordnete, aber innerhalb ihres Wirkungskreises selbständige, von eigenem Leben erfüllte kommunale Verbände mit eigener Verfassung und eigenen Organen (Selbstverwaltungskörpern) mit eigener Verantwortlichkeit[1]).

Die Stadtverordnetenversammlung nun, die den Mittelpunkt des gesamten städtischen Lebens bildet, besteht aus von der gesamten Bürgerschaft gewählten Vertretern (§ 5, 1). Da, wie schon oben erwähnt, nur die Bürger das Recht zur Bekleidung öffentlicher Ämter in der Gemeindeverwaltung haben, so werden diese Vertreter aus der Mitte der Bürgerschaft gewählt.

---

[1]) Oertel, Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie, 4. Aufl., Liegnitz 1905, S. 65.

B. Die Bedeutung der Haus- und Grundbesitzer in den Städten.

I. Die politische Stellung der Hausbesitzer.

Die Hälfte der aus dem Bürgerkreise zu wählenden Stadtverordneten besteht nun aus Hausbesitzern, d. h. solchen, die mit Wohnhäusern in der Stadt angesessen sind oder solchen, die ein nach Maßgabe der Städteordnung diesem Besitze gleiches Anwartrecht haben. Diese Bestimmung besteht gleichmäßig in den Städten der ganzen Monarchie mit Ausnahme der Provinz Hannover, von Rügen und Hohenzollern. S. dazu § 16 der Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen von 1853, § 16 der Städteordnung für Westfalen von 1856, § 15 der Städteordnung für die Rheinprovinz von 1856, § 24 der Gemeindeverfassung von Frankfurt a. M. von 1867, § 35, 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in Schleswig von 1869, § 18 der Städteordnung für Hessen-Nassau von 1897.

1. Erklärung dieser politischen Bedeutung aus der Geschichte.

Man kann diese eine bestimmte Klasse von Stadtbürgern bevorzugende Bestimmung, die aus Steins Städteordnung von 1808 übernommen ist, nur verstehen, wenn man einen geschichtlichen Rückblick wirft auf die Bedeutung der Hausbesitzer vor der Verwaltungsreorganisation und alle die Eigenschaften würdigt, die dazu beigetragen haben, den Hausbesitzern bei dem großen Reformwerk diese hervorragende Stellung zu verschaffen.

a) Die Bedeutung der Hausbesitzer in den Städten vor Steins Städteordnung.

α) In politischer Hinsicht.

Blicken wir zurück in die Vergangenheit der deutschen Städte, so bemerken wir bei den städtischen Einwohnern in doppelter Hinsicht einen Gegensatz. Der eine ist rechtlich-politischer Art und der andere beruht auf verschiedener sozialer Wertung [1]).

Um den einen, den rechtlich-politischen, Unterschied zu verstehen, müssen wir uns vergegenwärtigen, daß nach altem germanischen Recht an den Grundbesitz die persönliche Freiheit und Rechtsfähigkeit geknüpft ist [2]). Grundbesitz und persönliche Freiheit erscheinen wenigstens noch in der ersten Hälfte des Mittelalters als zwei Momente, die sich gegenseitig bedingen und ergänzen, das eine ist mit dem anderen unlösbar verbunden.

Aus dieser Rechtsfähigkeit folgt nun die Fähigkeit in der Stadtverwaltung sich zu betätigen, bei allen Angelegenheiten der Stadtgemeinde mitzustimmen und mitzuraten, mit anderen Worten Bürger der Stadt zu sein und alle bürgerlichen Rechte, so kärglich sie auch damals sein mochten, auszuüben.

Da alles öffentliche Leben zur damaligen Zeit seinen Ursprung vom Besitz des Grund und Bodens herleitete, jede öffentliche Betätigung sich an die Schichtung des Grundbesitzes ansetzte [3]), so waren die Besitzer dieses auch insbesondere die Gerichtsherren der Stadt. Es sei nur an ihre Tätigkeit in den damals so ausgedehnten Schwurgerichten erinnert, In ihren Händen lagen auch die sämtlichen Gerichts- und Polizeisachen, die den Marktverkehr betreffen. Bekannt ist die Gerichtsbarkeit über die sogenannten Marktfrevel und im Zusammenhang damit Befugnisse. die wir als Marktpolizei bezeichnen würden, so besonders die Aufsicht über die zum Markt gebrachten Lebensmittel und über Maß und Gewichte [4]). Gerade diese letztere Befugnis ist für die damalige Zeit von weittragender Bedeutung gewesen.

Und wer waren nun die Besitzer dieses städtischen Grund und

---

[1]) Vgl. Dryander in Annalen des Deutschen Reiches, 1903, S. 430.

[2]) Roth v. Schreckenstein, Das Patriziat in den deutschen Städten, Tübingen 1856, S. 70.

[3]) Preuß, Entwicklung des deutschen Städtewesens, 1. Bd., Leipzig 1906, S. 18.

[4]) Ders., a. a. O., S. 19.

Bodens? Bis zu den Zunftbewegungen im 13. Jahrhundert war das gesamte Weichbildgut in wenigen, festen Händen. Die städtischen Grund- und Hausbesitzer waren die sogenannten Altbürger, Patrizier oder Geschlechter (abgesehen vom König und der Geistlichkeit)[1]). Über den Ursprung[2]) dieser Geschlechter ist man im Zweifel. Jedenfalls waren es angesehene Leute, deren Familien seit Gründung der Stadt dort angesessen waren[3]).

Diese altfreien Patrizier bildeten eine Stadtaristokratie im wahrsten Sinne des Wortes. Die gesamte öffentliche Regierungsgewalt befand sich damals in ihren Händen. Sie verfolgten den Zweck ein aristokratisches Stadtregiment zu erhalten und als korporative Gesamtheit auszuüben[4]).

Am bekanntesten ist die sogenannte Richerzeche zu Cöln a. Rh., die bis ins 14. Jahrhundert hinein das Aufkommen einer Ratsverfassung verhinderte, indem sie selbst die Funktionen des Rates ausübte, den Bürgermeister aus ihrer Mitte bestellte und die Schöffenbank besetzte.

Im Laufe der Zeit schlossen sich diese altfreien Geschlechter immer mehr ab, sie wurden allmählich bei dem oligarchischen Charakter zu einem reinen Geburtsstande[5]).

Diese patrizischen Grundbesitzer waren es, die lange den Mittelpunkt der Stadt bildeten, den Stamm für die aristokratische, freie Bürgerschaft, den Brennpunkt alles bürgerlichen Lebens darstellten. Sie waren, wie uns Schreckenstein von den Städten lübischen Rechtes erzählt, ein Patriziat in des Wortes Vollbedeutung[6]). Man kann daher mit Recht in der persönlichen Verknüpfung ihrer Geschäftskenntnisse, ihrer wirtschaftlichen Interessen, ihrer politisch-administrativen Schulung und ihres starken auf Tradition beruhenden Stadtpatriotis-

---

[1]) Arnold, Die Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, Basel 1861, S. 9.

[2]) Preuß, a. a. O., S. 66, vermutet, daß diese Patrizier aus Verbindungen von Familien der ältesten Ansiedler und größten Besitzer von Weichbildgut mit Familien von Ministerialen der geistlichen und weltlichen Herren entstanden sind.

[3]) Ders., a. a. O., S. 65.

[4]) Ders., a. a. O., S. 66; s. auch Roth v. Schreckenstein, a. a. O., S. 206.

[5]) Ders., a. a. O., S. 66. Es kam soweit, daß man von dem Aufzunehmenden eine besondere wirtschaftliche und soziale Stellung verlangte. „Er durfte kein Handwerk getrieben noch gemeine Krämerei gehabt haben, sondern mußte von Renten gelebt oder sich von fürnehmen Aemtern genährt haben."

[6]) Roth v. Schreckenstein, a. a. O., S. 148.

mus geradezu die psychologische Grundlage für die Blüte der deutschen Städte [1]) finden.

Diesem Herrschergeschlecht gegenüber standen die rechtlosen Kaufleute und Handwerker, die Unfreien, die keinen Grundbesitz und keine Häuser hatten, die auf fremdem Eigentum ihre wirtschaftliche Existenz aufbauten und deshalb an den Rechten der Bürger keinen Anteil nahmen [2]).

Diese Stadtaristokraten hatten nun lange Zeit in den Städten die ganze Macht inne und konnten infolgedessen auf die übrigen Einwohner einen großen Druck ausüben [3]). Darauf wird zum großen Teil der Gegenstoß zurückzuführen sein, den die anderen städtischen Einwohner machten und den wir unter dem Namen Zunftbewegung kennen.

Gleichzeitig hatte sich infolge wirtschaftlicher Umwälzungen der Grundbesitz in den Städten mobilisiert. Ich erinnere nur an das so bedeutsam gewordene Institut der Häuserleihe, wodurch die Baustellen oder die Häuser gegen einen, wenn auch noch so geringen, Leihzins vermietet wurden und es auch den ganz wenig Bemittelten möglich geworden war, Grund- und Hausbesitz leihweise zu erwerben. Da der Vertrag aber von Anfang an „zu erblichem Recht“ geschlossen wurde und der Leihzins im Laufe der Zeit vollständig in Vergessenheit geriet, so erstarkte der Besitz in der Hand des Beliehenen zu wahrem „echten“ Eigentum, und das ursprüngliche Eigentumsrecht des Leiheherrn verschwand.

Kaufleute und Handwerker waren so auch Grundbesitzer geworden, und die politische Alleinherrschaft der Geschlechter war auf diese Weise gebrochen.

Nach den Zunftbewegungen finden wir daher nicht mehr die altfreien Eingesessenen als Alleininhaber städtischer Würden und Ämter, als alleinige Bürger der Stadt, sondern zu ihnen haben sich auch die Großkaufleute und Handwerker gesellt, die nunmehr mit jenen zusammen das städtische Bürgertum repräsentieren und die bürgerlichen Rechte ausüben. Die Bürgerschaft setzt sich zusammen aus Geschlechtern, Kaufleuten und Handwerkern. Wer nicht zu diesen

---

[1]) Dryander, a. a. O., S. 431.

[2]) Arnold, a. a. O., S. 9, 31, 34; s. auch Roth v. Schreckenstein, a. a. O., S. 69, 148. Übrigens geht zur Genüge aus den Testamenten der Handwerker hervor, daß sie keinen Grundbesitz hatten (Arnold, a. a. O., S. 32).

[3]) Roth v. Schreckenstein, a. a. O., S. 279.

zählte, war auch nicht Bürger der Stadt, sondern genoß nur die Rechte eines Schutzgenossen [1]).

Der Kreis der Stadtbürger hatte sich erweitert, er war ein größerer geworden. Die Fähigkeit die bürgerlichen Rechte auszuüben war auch auf die Nichtgrundbesitzenden übergegangen. So finden wir am Ausgang des Mittelalters z. B. in Wesel nur sehr wenig Ratsherren, die Grundbesitzer waren [2]).

β) In sozialer Hinsicht.

Aber der Haus- und Grundbesitz hat auch noch in sozialer Hinsicht mannigfache Gegensätze geweckt. Nicht mit Unrecht darf man behaupten, daß in dem eigenen Hause ein Stück vom Charakter des Menschen steckt. Von altersher wurde nach germanischer Anschauung derjenige sozial höher gewertet, der ein Haus sein eigen nennen durfte. Im 16. und 17. Jahrhundert war im allgemeinen die Meisterschaft im Handwerk daran geknüpft. Wer im 16. Jahrhundert in Berlin Anspruch auf Selbständigkeit erhob, der wohnte im eigenen Heim [3]). Auch rein äußerlich tut sich dieser soziale Gegensatz kund. Die Mietshäuser lagen meist in kleineren Gäßchen, hinter der Stadtmauer und vor den Toren, während die vornehmen Häuser überwiegend in der Nähe des Rathauses zu finden waren [4]).

Auch öffentlich-rechtlich wurde zwischen Hausbesitzern und Mietern ein sozialer Unterschied gemacht. Die Polizeiverordnungen Berlins im 16. Jahrhundert rechneten die Miets- und Hausleute mit dem Gesinde und Tagelöhnern zum untersten Stand [5]).

Dieser soziale Gegensatz verschwand mehr und mehr, als mit der Ausbildung der absoluten Macht des Staates ein eigenes Beamtentum im Entstehen war und durch die Vergrößerung der militärischen Macht ein eigenes Offizierkorps geschaffen wurde. Für die Beamten wie für die Offiziere mußten „standesgemäße“ Wohnungen beschafft werden, die natürlich nur Mietwohnungen sein konnten, weil die Beamten sowohl wie die Offiziere wegen der leichten und schnellen

---

[1]) Ziekursch, Ergebnis der Friderizianischen Städteverwaltung, Jena 1908, S. 68 und E. Meier, Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg, Leipzig 1881, S. 316.

[2]) Dryander, a. a. O., S. 431.

[3]) Voigt, Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten, 1. Teil, Jena 1901, S. 25.

[4]) Ders., a. a. O., S. 25.

[5]) Ders., a. a. O., S. 25.

Versetzung nicht daran denken konnten, sich in einer Stadt ein eigenes Haus zu bauen.

γ) In numerischer Hinsicht.

Auch aus anderen Gründen war es für viele andere unmöglich geworden, sich selbst ein Heim zu errichten. Die Einwohnerzahl der Städte hatte sich gewaltig vermehrt. Berlin wuchs z. B. von 1688 bis 1786 von 10000 auf 150000 Einwohner [1]). Infolgedessen stiegen auch die Bodenpreise, und es war für sehr viele angebracht, auf den Bau eines eigenen Hauses zu verzichten und sich eine Mietswohnung zu nehmen. So kam es, daß sich die Zahl der Mieter im Verhältnis zu den Hausbesitzern ungleich mehr vergrößert hatte. Indessen machte damals eine immer noch beträchtliche Anzahl Hausbesitzer die Einwohnerschaft der Städte aus, und die Hausbesitzerhaushaltungen nehmen unter den Haushaltungen überhaupt immer noch einen großen Platz ein. In Berlin z. B. betrug gegen Ende des 18. Jahrhunderts der Anteil der Hausbesitzer mit ihren Angehörigen und Dienstboten, Gesellen und Lehrlingen, die in ihren Haushalt aufgenommen waren, an der gesamten Bevölkerung des Stadtinnern fast ein Drittel, in den Vorstädten beinahe die Hälfte der Zivilbevölkerung [2]).

Fast dasselbe Bild bietet sich uns in einigen schlesischen Städten aus dem Glogauer Bezirk im Jahre 1809. Aus Ziekursch, Ergebnis der Friderizianischen Städteverwaltung, S. 69:

Stadt	Einwohner	Grundstücksbesitzer	auf 100 Einwohner kommen Grundbesitzer
Porchwitz . .	800	96	12,0
Steinau . . .	1982	303	15,3
Raudten . . .	1140	148	13,0
Köben . . .	890	78	8,8
Wohlau . . .	1361	179	13,2
Gr. Tschirnau .	846	107	12,7
Lüben . . .	2433	(336)	(13,8)

In diesen 6 Städten außer Lüben beträgt die Zahl der Grundstücksbesitzer rund 12,50 vom Hundert der Einwohner im Durchschnitt. Die fehlenden Ziffern für Lüben sind nach dem Verhältnis

[1]) Voigt, a. a. O., S. 92.
[2]) Ders., a. a. O., S. 90.

der 3 größeren Städte Steinau, Raudten, Wohlau berechnet worden. Dieselben sozialen Verhältnisse herrschen nach den Angaben von Ziekursch auch in den übrigen schlesischen Städten.

Aus dem Zusammenhang obiger Zahlen in der Tabelle ergibt sich, daß bei der Zählung der Grundbesitzer nur diese als solche aufgeführt werden. Rechnet man zu diesen noch die oben erwähnten Angehörigen, Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge, also die ganzen Haushaltungen hinzu, so wird sich für diese schlesischen Städte dasselbe Bild, vielleicht ein noch günstigeres als in Berlin ergeben. Daß auch in anderen Gegenden der preußischen Monarchie im 18. Jahrhundert ähnliche für die Hausbesitzerzahl günstige Verhältnisse vorlagen, geht aus folgenden Berichten hervor [1]).

Im Jahre 1713 betrug die Zahl der schoßbaren (steuerpflichtigen) Häuser in Wernigerode a. H. 629, die Zahl der Hauswirte samt den Häuslingen, soweit sie Wirtschaftsvorstände waren, belief sich im Jahre 1724 auf 545. Daraus entnehmen wir zunächst, daß, abgesehen von dem elfjährigen Unterschied der Zählung, fast auf jedes Haus ein selbständiger Hauswirt (Haushaltung) kam. Ferner betrug die Einwohnerzahl einige Jahre später (1732) 2539 Seelen. Sieht man von den verschiedenen Jahren der Zählung ab, was in der damaligen Zeit für die dortigen Verhältnisse so gut wie nichts ausmacht, so ergibt sich, daß auf 1 Haus 4—5 Einwohner [2]) kamen und eine Haushaltung aus ebensoviel Seelen bestand. Aus diesen Angaben dürfte zu schließen sein, daß fast jedes Haus auch seinen eigenen Besitzer in sich beherbergte, daß mithin von zahlreichen Mietwohnern noch keine Rede sein konnte.

Ähnlich waren dort die Verhältnisse am Ausgang des 18. Jahrhunderts. Nach einer Liste der Häuser und Einwohner von Wernigerode a. H. im Jahre 1797/98 im Wernigeroder Intelligenzblatt vom 26. 2. 1798 wurden damals 511 Hausbesitzer und 97 selbständige Inquilinen gezählt und 630 Häuser. Auch hieraus kann man sehen, daß sich Häuser und Haushaltungen fast decken (630 : 608) und daß auf vier Fünftel aller Häuser (81,3 vom Hundert) Hausbesitzer-Haushaltungen kamen.

Wir erfahren weiter, daß im Jahre 1797 die Einwohnerzahl für

[1]) Diese sind mir zugänglich geworden durch Herrn Archivrat Jakobs in Wernigerode a. H. S. Festschrift zur 25jährigen Gedenkfeier des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde, Wernigerode a. H. 1893, S. 49 ff.

[2]) Die niedrigen Zahlen lassen sich nur erklären durch ungenaue Zählungen.

Wernigerode a. H. rund 4000 Seelen betrug; stellt man dieser Ziffer die obige Zahl der Hausbesitzer und Haushaltungen gegenüber, so würden auf 1 Hausbesitzer etwa 8 Einwohner kommen, und eine Haushaltung ungefähr 7 Personen umfassen.

Diese hohe Ziffer erscheint durchaus nicht unwahrscheinlich, wenn man sich vergegenwärtigt, was damals zu einer Haushaltung gerechnet wurde.

So betrug bei einer Zählung in Wernigerode im Jahre 1733 die Zahl der Einwohner 2424, davon kamen auf Männer 515, auf Frauen 574, auf Söhne 506, auf Töchter 536, auf Gesellen 75, auf Knechte 27, auf Jungen 44, auf Mägde 147. Das sind 293 Nichtfamilienglieder von 2424 Einwohnern, oder rund der achte Teil der Einwohner gehörte nicht zur Familie im engeren Sinne.

Bei Übertragung derselben Rechnung auf unsere Angaben im Jahre 1797 würden demnach zur engeren Familie nur 3500 Einwohner zu rechnen sein, und auf eine Familie (Haushaltung) etwas über 5 Personen kommen, eine Zahl, die durchaus nicht zu hoch erscheint [1]). Wir müssen jedenfalls festhalten, daß um die Wende des 18. Jahrhunderts die Hausbesitzer und ihre Haushaltungen noch immer einen beträchtlichen Teil der städtischen Einwohner und der gesamten Haushaltungen ausmachten.

Trotz der großen Bevölkerungsvermehrung ist es nun den Bemühungen der Hohenzollern gelungen, die die Anlage und Erweiterungen der Städte als eine öffentlich-rechtliche Aufgabe betrachteten, den städtischen Boden der Privatspekulation zu entziehen [2]). Der Große Kurfürst gab nach dem 30jährigen Kriege Bauland und Baumaterialien unentgeltlich her, Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große förderten die Bautätigkeit ebenfalls in jeder Weise. Später übernahm der Staat selbst den Häuserbau. Durch diese kraftvolle Bodenpolitik der Hohenzollern wurden die Preise so gehalten, daß ein Vermietungsgewerbe ausgeschlossen war. Von einer städtischen Grundrente als nennenswertem Faktor der Mietpreisbildung kann bei Wohnhäusern in Berlin bis zum Tode Friedrichs des Großen im allgemeinen nicht gesprochen werden [3]).

---

[1]) Ähnlich werden die Verhältnisse in Weißenfels a. S. geschildert, vgl. Meusch, Finanzwirtschaft der Stadt Weißenfels im 19. Jahrhundert, Halle a. S. 1907, S. 13.

[2]) Voigt, a. a. O., S. 35, 38.

[3]) Ders., a. a. O., S. 92.

Man baute damals die Häuser, nicht um sie als Erwerbsquelle zu benutzen, man baute die Häuser, um sie selbst zu bewohnen.

Grundstückskäufe waren selten, viele Häuser waren 4 Generationen hindurch in derselben Hand. „Mit dem Hause ging das Gewerbe von dem Vater auf den Sohn oder Schwiegersohn über, und so bestand die große Mehrzahl der Hausbesitzer aus Eingeborenen, deren Stolz es war, den von den Vätern ererbten Besitz, einen sicheren wohlgeordneten Hausstand in der Vaterstadt, einem ihrer Kinder zu hinterlassen“ [1]). Daher der größere Sinn für Gemeindeangelegenheiten, daher eine größere Kenntnis der örtlichen Verhältnisse, eine größere Opferwilligkeit für das Wohl der Stadt.

Die Hausbesitzer in den preußischen Städten waren die alten soliden Elemente geblieben, für die sie seit dem Mittelalter galten. Sie waren noch immer der konservative Kern, die Stadtaristokratie im besten Sinne des Wortes.

b) Einfluß der ehemaligen Bedeutung der Hausbesitzer

α) Auf die Steinsche Städteordnung.

Was war aber nun inzwischen aus den Städten geworden?

Der strahlende Glanz und die gewaltige Macht, die die deutschen Städte im 14. und 15. Jahrhundert „durch blühenden Handel und Gewerbe, durch ein ausgebildetes Kriegswesen und ihren Einfluß auf Kunst und Poesie“ [2]) gewonnen hatten, begannen im Anfang des 16. Jahrhunderts abzunehmen.

Die Rezeption des römischen Rechtes, das die oberste Macht beim Landesherrn (Kaiser) sah und von diesem ableitete, und die dadurch hervorgerufene Ausbildung der absoluten Landeshoheit, die Entdeckung Amerikas und des Seeweges nach Indien, die dem Handel und Verkehr ganz neue Bahnen wies, der Charakter der großen Kriege, bei denen das Kriegswesen der einzelnen Städte überhaupt nicht mehr in Betracht kommen konnte, haben die Städte aus ihren selbständigen Stellungen allmählich verdrängt [3]). Außerdem trug im

---

[1]) Dryander, a. a. O., S. 433.

[2]) v. Rönne, Die preußischen Städteordnungen von 1808 und 1831, Breslau 1840, Einleitung S. 5.

[3]) Ders., a. a. O., S. 6; s. auch Pertz, Das Leben des Ministers v. Stein, Bd. II, Berlin 1849, S. 149.

17. und 18. Jahrhundert die merkantilistische Staatspraxis auf wirtschaftlichem Gebiete [1]) dazu bei, die Städte vollends auf eine geringe politische Stellung herabzudrücken.

Die Staatsgewalt begann sich in die kleinsten Kleinigkeiten der Gemeindewesen zu mischen. Davon blieben auch die preußischen Städte nicht verschont. Allerdings mußte die Gestaltung der politischen Verhältnisse in den Städten selbst dem Staate Veranlassung geben mit eiserner Hand einzugreifen. Gegen die Ausschreitungen des Zunftwesens und die Überbildung zünftlerischer Gedanken hatte sich in den Städten eine starke Opposition erhoben. Für die Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung sorgte nun der Staat, und so ist es erklärlich, daß hierdurch die Städte die selbständige Stellung mehr und mehr verloren.

So wurden im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts aus den selbständigen Stadtstaaten staatliche Verwaltungsbezirke [2]). In Brandenburg-Preußen trugen besonders hierzu bei „die vom Kurfürst Friedrich Wilhelm eingeführte Akzise und die Anstellung der berüchtigten Steuerkommissarien", wodurch in finanzieller und polizeilicher Hinsicht der selbständige Wirkungskreis der Stadträte wesentlich vermindert wurde [3]). Besonders war es König Friedrich Wilhelm I., der sehr energisch die „Konzentration der Herrschergewalt" vornahm.

Das Bevormundungssystem, das einriß und immer mehr Ausdehnung gewann, wurde besonders begünstigt, als im Jahre 1723 die Kriegs- und Domänenkammern eingerichtet wurden. „Sie erlangten de facto die Vormundschaft über die Stadtregierungen" [4]).

Weder die Kommunen noch die Magistrate durften sich ohne Genehmigung der Kammern Verfügungen in den städtischen Angelegenheiten erlauben. Keine neue Anlage war zulässig ohne Genehmigung des Staates. Untersuchungen über Untersuchungen wurden gehäuft [5]), über jeden Pfennig mußte Rechenschaft abgelegt werden. Jeder Bau in der Stadt, der über 6 M. betrug, bedurfte der Genehmigung des Königs. Es kam vor, daß der König darüber zu ent-

---

[1]) Conrad, Politische Ökonomie, Teil I, 6. Aufl., Jena 1907, S. 341.

[2]) Vgl. Preuß, Staatsrechtliche Abhandlungen, Festgabe für P. Laband zum 50. Jahrestage der Doktorpromotion, Band II, Tübingen 1908, S. 226 ff.; s. auch Krahmer, Steins Städteordnung, Festrede zur Jahrhundertfeier im Halleschen Bürgerverein, Halle 1908, S. 8.

[3]) Pertz, a. a. O., Band II, S. 149.

[4]) v. Rönne, a. a. O., Einleitung S. 8 und Pertz, a. a. O., Band II, S. 149.

[5]) Lehmann, Frhr. v. Stein, Teil 2, Leipzig 1903, S. 30.

scheiden hatte, ob jemand neben dem Totengräberdienst die Anwartschaft auf die Nachtwächterstelle behalten sollte[1]). Die Bau- und Straßenpolizei von Berlin lag in den Händen des Militärgouverneurs[2]). Die Magistratsstellen wurden den Kriegsinvaliden vorzugsweise vorbehalten. Die Städte bestanden aus zwei ganz unverbundenen Teilen. Die ganz Zurückgesetzten sahen in den Magistraten nur eigennützige Gegner[3]) und gehorchten daher nur ungern. Aber auch diese Magistrate wurden infolge der scharfen Aufsicht von oben ihres Lebens nicht froh[4]).

Allerdings gab es eine „offizielle“ Bürgervertretung in den sogenannten Repräsentanten. Das waren aber keine Erwählten der Bürgerschaft, d. h. der gesamten Bürger, sondern nur eine Art Deputierter der Korporationen, insbesondere der Zünfte. Außerdem wurden diese Repräsentanten durch Regierungsvorschriften und Verhaltungsmaßregeln von oben derart im Zaume gehalten, daß sie nicht als eine selbständige Vertretung der Bürgerschaft angesehen werden konnten[5]).

Durch dieses Bevormundungssystem war der politische Sinn des Bürgers vollständig gelähmt. Für die Angelegenheiten des Gemeinwohls hatte er keinen Sinn mehr. Er interessierte sich im allgemeinen nur für sein Geschäft und für seine Familie. Diese Zustände beleuchtet recht drastisch ein Ausspruch des Ministers von Schulenburg nach der Schlacht bei Jena, der da heißt: „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht. Ruhige Fassung ist dermalen unser Los, unsere Aussichten müssen sich nicht über das entfernen, was in unseren Mauern vorgeht. Dies ist unser einziges höheres Interesse, mit dem wir uns allein beschäftigen müssen“[6]).

Als nun das Unglücksjahr 1806 hereinbrach und das Heer zerstreut, die Beamtenschaft gelähmt, entflohen oder dem Sieger verpflichtet war, zeigte es sich, daß so manche Bürgertugend untergegangen, daß kein Gemeinsinn mehr in den Städten herrschte, daß jedes Gefühl dem Ganzen ein Opfer zu bringen, aller Eifer und alle Liebe für die öffentlichen Angelegenheiten verloren gegangen war und daß mithin die beste Unterlage der wahren Vaterlandsliebe fehlte[7]).

---

[1]) Lehmann, a. a. O., Teil 2, S. 30.
[2]) Dryander, a. a. O., S. 434.
[3]) Lehmann, a. a. O., S. 29.
[4]) Ziekursch, a. a. O., S. 124.
[5]) Ders., a. a. O., S. 107; auch Lehmann, a. a. O., S. 29.
[6]) Dryander, a. a. O., S. 434.
[7]) v. Rönne, a. a. O., S. 10.

Die Reformen waren unerläßlich, der kommende Mann war Stein. Die städtischen Gemeinden mußten von den Fesseln unnützer, schwerfälliger Formen befreit werden, der Bürgersinn und Gemeingeist mußte wieder neues Leben empfangen. Von bezahlten Beamten wollte er nichts wissen. Ausgezeichnete Männer mußten die städtischen Ämter aus Liebe zum gemeinen Besten suchen. Das Gesetz und ihre Wahl sollten ihre Vollmacht sein, ihre Überzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten ihre Instruktion, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben (§ 110 der Städteordnung von 1808). Diese Ausgezeichneten sah er den Traditionen und den Verhältnissen entsprechend in denen, die mit einem Haus in der Stadt angesessen, die durch ihren Grund und Boden mit den Interessen der Stadt verbunden waren. Eine Aristokratie der Stadt im modernen Sinn [1]). Schon in der Nassauer Denkschrift hatte er sich über die große Bedeutung der Selbstverwaltung durch die Angesessenen ausgesprochen.

„Ist der Eigentümer, meinte er, von aller Teilnahme an der Provinzialverwaltung ausgeschlossen, so bleibt das Band, was ihn mit dem Vaterlande verbindet, unbenutzt, die Kenntnisse, die ihm sein Verhältnis zu seinem Gute und seinen Mitbürgern verschafft, unfruchtbar, seine Wünsche um Besserungen, die er einsieht, um Abstellung von Mißbräuchen, die ihn drücken, verhallen oder werden unterdrückt, und seine Muße und Kräfte, die er dem Staat unter gewissen Bedingungen gern widmen würde, werden auf Genüsse aller Art verwendet oder in Müßigkeit aufgerieben. Es ist wirklich ungereimt zu sehen, wenn der Besitzer eines Grundeigentums oder mehrerer Tonnen Goldes eines Einflusses auf seine Provinz beraubt ist, die ein des Landes unkundiger, durch nichts mit ihm in Verbindung stehender Beamter unbenutzt besitzt. Man tötet also, wenn man den Eigentümer von aller Teilnahme an der Verwaltung entfernt, den Gemeingeist und den Geist der Monarchie, man nährt den Unwillen gegen die Regierung“ [2]).

Daher bestimmte er in § 85 der Städteordnung von 1808: Von den Stadtverordneten müssen wenigstens $^2/_3$ mit Häusern in der Stadt angesessen sein.

---

[1]) Dryander, a. a. O., S. 435.
[2]) Ders., a. a. O., S. 435.

β) Auf die heutige Städteverfassung.

Steins Pläne, ein neues Bürgertum in den Städten heranzuziehen und dadurch die Schaffung eines Staatsbürgertums, „die Bildung einer Nation" vorzubereiten, waren verfrüht gekommen. Die Bürger wurden der Hoffnungen, die man auf sie gesetzt hatte, nicht gerecht — eine Folge der langen geistigen Stagnation, in der sie sich befunden hatten. Durch den niedrigen Satz des Einkommens, den man bei den Gewerbetreibenden als Voraussetzung für Erlangung des Bürgerrechts bestimmt hatte, kam es, daß die Städte bald von „ungebildeten und dürftigen Massen" überschwemmt wurden [1]). Daher schlugen schon 1824 die brandenburgischen Provinzialstände, um der fortschreitenden Proletarisierung der städtischen Körperschaften vorzubeugen, eine Erhöhung des Minimaleinkommens als Voraussetzung für das aktive und passive Wahlrecht vor. Die rheinischen Stände waren es, die zuerst (1827) auch eine Einschränkung der Zahl der Hausbesitzer bei den Stadtverordnetenversammlungen beantragten. Sie verlangten eine Herabsetzung des Anteils von $^2/_3$ auf $^1/_2$ mit der Begründung, daß viele Hausbesitzer ganz arm seien, infolgedessen nicht das geringste Interesse für das Gemeinwohl hätten und daß es auch viele Hausbesitzer gäbe, die aus ihrem Besitz ein Gewerbe machten.

Dieser Antrag der Herabsetzung der Hausbesitzerzahl und die Forderung eines bestimmten Minimalsatzes an Einkommen wurden Gesetz in der Städteordnung von 1831 (§ 49). Außerdem verließ man den Grundsatz der Bürgergemeinde und bestimmte, daß alle Einwohner der Städte zur Stadtgemeinde gehören sollten.

Die Reformbestrebungen kamen aber damit nicht zur Ruhe. Besonders stark setzten sie wieder ein, als Preußen ein Verfassungsstaat geworden war. Durch die Gemeindeordnung von 1850 hatte man auch in den Städten das Dreiklassenwahlrecht eingeführt. Dadurch wurde naturgemäß der Einfluß der Hausbesitzer wieder gestärkt. Denn diejenigen, die Grundsteuer zahlen, kommen bei Aufstellung der Wählerlisten an eine höhere Stelle, gegebenenfalls in eine höhere Abteilung, als dies ihrem sonstigen Vermögen oder Einkommen nach der Fall sein würde. Es dürfte bekannt sein, daß besonders in kleinen Städten Besitzer der elendesten Hütten und erbärmlichsten Häuser, die kaum imstande sind sich über Wasser zu

[1]) Meier, a. a. O., S. 320.

halten, häufig in der 2., sogar 1. Abteilung wählen; dagegen müssen sich solide Beamte, die ihr gutes Brot finden, damit begnügen, in einer niedrigeren Klasse ihr Stimmrecht auszuüben, als es ihrem Einkommen nach der Fall wäre. Durch das Aufrücken gegebenenfalls in eine höhere Klasse gewinnt aber auch das Stimmrecht der Hausbesitzer an Gewicht, und dies ist um so mehr möglich, als, wie oben schon erwähnt wurde, seit Einführung des Grundsatzes der Einwohnergemeinde der Anteil der Hausbesitzer an der Zahl der Stadteinwohner bedeutend verringert wurde.

Daher können uns die bitteren Klagen über die Bevorzugung der Hausbesitzer nicht wundern. Wie sich aus den Verhandlungen in der 1. Kammer[1]) ergibt, wurden damals hinsichtlich der Stellung der Hausbesitzer in den großen Städten harte Kämpfe geführt. Vor allem wünschte man eine Verminderung der Hausbesitzer in den Stadtverordnetenversammlungen. Unter 100 Besitzern könnte man 50 namhaft machen, die lediglich aus diesem oder jenem Grunde ein Grundstück besäßen, aber so verarmt seien, daß sie nicht einmal die Steuern, geschweige denn die Zinsen des geliehenen Kapitals aufbringen könnten. Der Grundbesitz in den großen Städten biete im allgemeinen nicht die Gewähr, die man von ihm erwarte, gerade er sei häufig ein Gegenstand der wildesten Spekulation, und es sei nicht selten, daß dem Grundbesitzer wenig von dem gehöre, was er sein eigen nenne.

Wenn man trotzdem bei der alten Bestimmung blieb, daß die Hälfte der Stadtverordneten aus Hausbesitzern bestehen solle, so ging man dabei von der Erwägung aus, daß in den größeren Städten den auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten auch ein größeres Maß von Rechten entsprechen müsse.

So fand die Vorschrift, die Hälfte der Stadtverordnetenversammlungen aus Hausbesitzern zu besetzen, Aufnahme in die noch heute geltende Städteordnung von 1853. Wie schon oben erwähnt, ist diese Städteordnung vorbildlich gewesen für alle anderen Städteordnungen, die für die preußischen Provinzen erlassen wurden. So gilt in Preußen durchweg mit Ausnahme von Hannover, Hohenzollern und der Städte auf Rügen und Neuvorpommern die Bestimmung, daß die Stadtvertretung zur Hälfte aus Hausbesitzern bestehen muß.

Preußen ist mit Sachsen und einigen kleineren Bundesstaaten im Deutschen Reiche der einzige Staat, der diese eine besondere Klasse

---

[1]) Dryander, a. a. O., S. 442f.

von Gemeindebürgern bevorzugende Bestimmung in seinem Kommunalwesen kennt. Dazu kommt noch, daß in dem größten Teile Preußens, in der ganzen Monarchie mit Ausnahme von Hannover, Schleswig-Holstein und Frankfurt a. M., das sogenannte Dreiklassenwahlrecht gilt für die Gemeindewahlen, wodurch der Einfluß der Hausbesitzer, wie schon erwähnt, noch mehr gestärkt wird. Nach diesem Wahlrecht werden die Bürger nach Maßgabe sämtlicher von ihnen zu entrichtender direkter Steuern (Staats-, Kreis-, Provinzial-, Gemeinde-Steuern) derart in drei Klassen geteilt, daß die Höchstbesteuerten das erste Drittel, die weniger Steuer Zahlenden das zweite Drittel, der Rest das andere Drittel der gesamten Steuersumme aufbringt. Danach liegt es auf der Hand, daß in der ersten Klasse nur wenig Wähler sind, in der dritten die große Mehrheit der Wähler [1]). An einigen Beispielen wollen wir uns dies klar machen.

In Berlin waren von 332 569 Gemeindewählern im Jahre 1902 [2]).

578 der ersten Abteilung
7 639 „ zweiten „
324 352 „ dritten „

angehörig. Nach dem Durchschnittssystem, wonach jeder Wähler, dessen Steuerbetrag den Durchschnitt der auf den einzelnen Wähler entfallenden Steuerbeträge übersteigt, der nächst höheren, zweiten oder ersten, Abteilung zugewiesen wird, betrugen dieselben Zahlen für Berlin

1456, 26 705, 304 418.

Für Breslau waren die entsprechenden Zahlen im gleichen Jahre

344, 2402, 46 750.

In Essen gehörten an [3])

der ersten Abteilung 7
„ zweiten „ 552
„ dritten „ 18 204

Seit dem Tode Krupps gestalteten sich die Verhältnisse anders. Es waren vorhanden

in der ersten Abteilung 500
„ „ zweiten „ 6000
„ „ dritten 12 000
} Wähler.

[1]) Diese Bestimmungen der Städteordnung sind modifiziert worden durch das sogenannte Durchschnittssystem des Gesetzes vom 30. Juni 1900.

[2]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 117, Leipzig 1906, S. 123.

[3]) Desgl., S. 265.

In Cöln gab es 1901

447	Wähler	erster	Abteilung.
5 005	„	zweiter	
36 865	„	dritter	

Da nun jede dieser drei Klassen ein Drittel der Stadtverordneten für sich wählt, liegt es klar zutage, daß die größte Stimmenkraft die Angehörigen der ersten und zweiten Abteilung besitzen, in der die wenigsten Wähler enthalten sind. Die Haus- und Grundbesitzer haben nun außer ihrem sonstigen Vermögen noch ihren Grund und Boden oder ihr Haus zu versteuern, zahlen also an Steuern mehr als die Nichtansässigen. Auf diese Weise werden sie meistens in die Lage kommen, einer höheren Abteilung zugeteilt zu werden und so an Stimmenkraft zu gewinnen.

Daß das eigentümliche Wahlrecht in Preußens Städten beinahe eine größere Bedeutung hat als das Vorrecht der Hausbesitzer in der Stadtverordnetenversammlung, wurde schon oftmals hervorgehoben. So erwähnte z. B. einer der Debattenredner auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik zu Magdeburg am Mittwoch, den 2. Oktober 1907 [1]) (3. Sitzung): „Es wäre eine große Verkennung der Sachlage, wenn man etwa meinen sollte, daß das Hausbesitzerprivileg, wie es heute vorhanden ist, in Wirklichkeit den Hausbesitzern die große Macht in den Kommunen gibt, die sie heute haben. Das hat andere Ursachen; die Hälfte der Stadtverordneten muß Hausbesitzer sein; in der 3. Klasse dominieren bei uns in den Gemeinden vielfach die Sozialdemokraten, in Berlin haben sie über zwei Drittel der dritten Abteilung inne. Nun ist auf die sozialdemokratischen Stadtverordneten selbstverständlich ebenfalls der Grundsatz des Hausbesitzerprivilegs anzuwenden; sie haben vielfach keine Häuser, aber sie haben Mittel und Wege dazu, scheinbar in den Besitz von Häusern zu kommen, und wenn man sagt, in der Stadtverordnetenversammlung sitzen 50 % Hausbesitzer, dann muß man abziehen von diesen 50 % alle diese Scheinhausbesitzer, die ja gerade auch ankämpfen gegen die Hausbesitzer und ihre Privilegien."

Oft genug mögen dieselben Umstände auch in bürgerlichen Kreisen eintreten.

Derselbe Redner wies auch darauf hin, daß manchmal dieser oder jener der Gewählten ausscheiden müsse, weil er kein Haus besitze. Um ihn nicht fallen zu lassen, müßten Scheinübertragungen von Häusern oder Nutznießungen an Häusern vorgenommen werden. Diese

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 125, S. 266.

Stadtverordneten, die man künstlich zu Hausbesitzern gemacht habe, müsse man eigentlich in Abzug bringen, wenn man von der Macht der Hausbesitzer spreche. Diese beruhe vielmehr auf dem eigenartigen Wahlsystem.

Wie schon erwähnt, besitzt außer Preußen von den größeren deutschen Bundesstaaten nur das Königreich Sachsen das Vorrecht der Hausbesitzer in der Gemeindevertretung. § 40, 1 der Revidierten Städteordnung von 1838[1]) besagt, daß mindestens die Hälfte der Stadtverordneten mit Wohnhäusern ansässig sein muß, § 40, 2 setzt aber hinzu, daß darüber hinaus die Bestimmung der einzelnen Quote der Hausbesitzer in dem Kollegium der Bürgervertreter jeweilig den Gemeinden selbst vorbehalten ist. Von dieser Bestimmung, die zweifellos den Einfluß der Hausbesitzer herabzudrücken in der Lage ist, ist ausdehnend Gebrauch gemacht worden.

In der Mehrzahl der sächsischen Städte ist das Verhältnis von Ansässigen und Nichtansässigen bestimmt festgelegt[2]). Die übrigen verlangen das Vorhandensein einer Mindestzahl von Hausbesitzern und Nichthausbesitzern, darüber hinaus ist den Wählern freier Spielraum gelassen. Von den Städten mit Revidierter Städteordnung schreiben 61 einen festbestimmten Bruchteil der Stadtverordneten als ansässig vor, den Rest als unansässig. Dieser Bruchteil der geforderten Hausbesitzer ist

in	48	Städten	auf $^2/_3$
„	5	Städten	„ $^3/_5$
„	3	Städten	„ $^5/_8$
„	2	Städten	„ $^3/_4$
„	1	Stadt	„ $^1/_2$
„	1	„	„ $^5/_9$
„	1	„	„ $^{11}/_{18}$

festgesetzt. In zwei weiteren Städten wird bestimmt, daß von den Stadtverordneten $^4/_6$ ansässig sein müssen, darunter $^3/_6$ mit Wohnhäusern, während $^2/_6$ unansässig sein müssen. 13 Städte verlangen je ein Mindestmaß von Ansässigen und Nichtansässigen in der Stadtvertretung, die Bestimmung des Restes ist der freien Wahl der Bürger anheim gegeben. Von diesen Städten verlangen 8 je mindestens $^3/_6$ mit Wohnhäusern ansässige und mindestens $^2/_6$ unansässige Stadtverordnete, eine Stadt verlangt mindestens $^{11}/_{21}$ gegen mindestens $^3/_{21}$, eine andere mindestens $^4/_6$ gegen mindestens $^1/_6$, eine dritte mindestens

---

[1]) Vgl. Anhang, S. 146.

[2]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 120, S. 21.

$^{7}/_{12}$ gegen mindestens $^{4}/_{12}$, eine weitere mindestens $^{21}/_{42}$ gegen mindestens $^{8}/_{42}$, eine fünfte endlich mindestens $^{1}/_{2}$ gegen mindestens $^{1}/_{4}$.

Den Städten, in denen die sogenannte kleine Städteordnung vom gleichen Jahre gilt, ist dieselbe Freiheit eingeräumt. Eine Stadt von diesen fordert mindestens $^{5}/_{9}$ Hausbesitzer, mindestens $^{2}/_{9}$ Nichthausbesitzer, alle übrigen setzen fest, daß eine bestimmte Quote der Stadtverordneten ansässig, der Rest unansässig sein muß. Diese Quote der ansässigen Stadtverordneten bestimmen

55	Städte	auf	$^{2}/_{3}$
4	„	„	$^{3}/_{4}$
2	„	„	$^{3}/_{5}$
1	Stadt	„	$^{1}/_{2}$
1	„	„	$^{7}/_{9}$

der gesamten Stadtverordneten.

Es läßt sich nicht leugnen, daß durch dieses Selbstbestimmungsrecht den Stadtgemeinden der Vorteil erwächst, die Anzahl der Hausbesitzer in der Stadtverordnetenversammlung abhängig zu machen von den wechselnden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen in der Gemeinde. Auch wird durch diese Bestimmung verhindert, daß die Hausbesitzer die Stadtverordnetenversammlung ganz oder zum ausschlaggebenden Teile besetzen.

Ferner kennen die sächsischen Städte im allgemeinen auch nicht das preußische Wahlrecht. Es ist das direkte, geheime und gleiche Wahlrecht, durch das die sächsischen Stadtverordneten gewählt werden. Nur 8 Städte haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Wähler in Klassen einzuteilen [1]). Dafür ist teils die Höhe der zu zahlenden Staatssteuern, teils die Höhe des geschätzten Einkommens maßgebend. Die Anzahl der von den einzelnen Klassen zu wählenden Stadtverordneten ist in diesen 8 Städten verschieden bestimmt. In 3 von ihnen wählt jede Klasse ein Drittel der ansässigen und an nichtsässigen, in einer Stadt wählt

die erste Klasse $^{1}/_{6}$
die zweite Klasse $^{3}/_{6}$ } der ansässigen Stadtverordneten,
die unterste Klasse $^{2}/_{6}$

außerdem jede Klasse $^{1}/_{3}$ der unansässigen Stadtverordneten.

In einer anderen Stadt wählt

die erste Klasse $^{3}/_{10}$
die zweite Klasse $^{4}/_{10}$ } der ansässigen Stadtverordneten,
die dritte Klasse $^{3}/_{10}$

---

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 120, S. 23.

ferner

die erste Klasse $^2/_5$
die zweite Klasse $^1/_5$ } der nichtansässigen Stadtverordneten.
die dritte Klasse $^2/_5$

Eine weitere Stadt bestimmt, daß zuerst wählt

die unterste Klasse $^2/_{11}$ ansässige Stadtverordnete
und $^4/_7$ unansässige „
die zweite Klasse $^4/_{11}$ ansässige „
und $^2/_7$ unansässige „
die oberste Klasse $^5/_{11}$ ansässige „
und $^1/_7$ unansässige „

In einer anderen Stadt ist vorgeschrieben, daß die erste und zweite Klasse je $^3/_8$ der ansässigen und $^1/_4$ der unansässigen, die letzte Klasse $^1/_4$ der ansässigen und $^1/_2$ der nichtansässigen Stadtvertreter zu wählen hat; in einer weiteren Stadt endlich ist festgesetzt worden, daß wählt

die erste Klasse $^3/_8$ ansässige Stadtverordnete
die zweite Klasse $^1/_4$ „ „
die dritte Klasse $^3/_8$ „ „

ferner

die erste Klasse $^1/_4$ unansässige Stadtverordnete
die zweite Klasse $^1/_2$ „ „
die dritte Klasse $^1/_4$ „ „

Von den Städten mit kleiner Städteordnung sind nur 5 zu einer Klasseneinteilung der Wähler geschritten.

Auf diese Weise ist es möglich geworden, daß, sofern überhaupt die Klasseneinteilung erfolgt ist, auch den Wählern der dritten Klasse, die naturgemäß die meisten Wähler umfaßt, immerhin ein bestimmtes Maß von Stimmenkraft gesichert bleibt. Dadurch kommen aber auch die sozial tiefer stehenden Wahlberechtigten in die Lage, ihren Einfluß mehr geltend zu machen und an den Schicksalen ihrer Gemeinde mehr Interesse zu gewinnen, und es unterliegt keinem Zweifel, daß dies von hoher sozialer Bedeutung ist.

Die Stellung des städtischen Hausbesitzers ist also in Sachsen bei weitem nicht so dominierend wie in Preußen.

Im Großherzogtum Hessen[1]) ist der Hausbesitzer in den Städten nach der Verfassung nicht besonders bevorzugt. Im Stadtverordnetenkollegium hat er keinerlei Vorrechte. Nur insofern kann er an Ein-

[1]) Vgl. Anhang, S. 147.

fluß gewinnen, als nach der Städteordnung von 1874 die Hälfte der Stadtverordneten aus dem höchstbesteuerten Drittel der Wählbaren gewählt werden muß. Weil nun die Besitzer von Grundstücken oder Häusern durch die Besteuerung dieses Besitzes in ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit höher dastehen als sonst an und für sich, ist es ihnen möglich, auf diese Weise einen bestimmten Teil der Bürgervertretung zu stellen. Freilich trifft dies nur für die sogenannten wohlhabenden Grundbesitzer zu.

Durch das Gemeindewahlrecht, das gleich und geheim ist, wird den Hausbesitzern kein besonderer Einfluß gewährleistet.

In Baden[1]) herrscht ebenfalls kein besonderer Vorteil für die Hausbesitzer im Stadtparlament. Dagegen ist ein eigentümliches Wahlrecht vorhanden, nach dem die Wähler (Bürger) gemäß der Höhe ihrer Gemeindeumlagen in drei Klassen eingeteilt werden. Die erste Klasse umfaßt das erste Zwölftel (Höchstbesteuerten), die zweite Klasse die beiden nächsten Zwölftel (Mittelbesteuerten), die dritte Klasse die übrigen neun Zwölftel der Bürgerschaft; da jede Klasse für sich nun den dritten Teil der Mitglieder des sogenannten Bürgerausschusses wählt, hat es den Anschein, als ob dieses Wahlrecht noch größere Härten besitzt als das preußische. Dem ist aber nicht so. Denn bei der Einteilung in die drei Klassen werden die wahlberechtigten Bürger in der Reihenfolge der Höhe der von ihnen bezahlten direkten Steuern zusammengestellt, und danach das oberste Zwölftel der Bürger als erste, die beiden folgenden Zwölftel als die zweite Klasse ausgeschieden. Es ist also nicht nur der Steuerbetrag, sondern auch ein Zahlenverhältnis der Bürger zueinander für die Zuweisung in eine bestimmte Abteilung maßgebend. Auf diese Weise wird es vermieden, daß die eine oberste Klasse nur aus einem Prozent der Wahlfähigen oder gar aus einer einzigen Person besteht, wie das in preußischen Städten vorgekommen ist (Elbing). Die auf die erste Klasse entfallende Steuerleistung beträgt in Baden überall 60—70 %, ungefähr das Doppelte des Steuerdrittels, die zweite Klasse bringt 16—27 % auf, die dritte dagegen in den mittleren Städten ungefähr 10—16 %, in den größten nur 6—7 % des Gesamtertrages der direkten Gemeindesteuern[2]). Die $^9/_{12}$ der Bürger der dritten Klasse mit den wenigen Prozenten wählen aber genau soviel Abge-

[1]) Vgl. Anhang, S. 147.

[2]) Prof. Dr. Walz in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 125, Leipzig 1908, S. 205.

ordnete wie das erste Zwölftel aus der ersten Klasse mit 60—70 % des Gesamtsteuerertrages. Man ist also den Wählern der dritten Klasse sehr entgegengekommen, ungleich mehr als in Preußen, wo allein die Steuerleistung für die Einteilung der Wahlen zur Bürgervertretung maßgebend ist. Dazu kommt noch, daß der Erwerb und die Ausübung des Bürgerrechts in Baden nicht mit den Umständlichkeiten verbunden und von den Formalitäten abhängig ist wie sonst in Süddeutschland: Es ist kein Einkaufsgeld nötig, kein Nachsuchen für die Aufnahme in den Staatsverband.

Daher hat es denn auch, wie ein Kenner der Verhältnisse betont [1]), innerhalb der städtischen Kollegien an einer starken Vertretung auch der wirtschaftlich schwächsten Einwohnerklasse nirgends gefehlt, die Gegensätze zwischen dieser und der besitzenden Klasse sind niemals mit Schärfe hervorgetreten, gerade sozialpolitische Bestrebungen haben auf allen Seiten stets dankbare Anerkennung und Förderung gefunden. Durch diese Art des Wahlrechts ist es nicht möglich, daß die Hausbesitzer in den Badenschen Städten irgendein ausschlaggebendes Übergewicht im Stadtparlament bekommen.

In Bayern [2]) haben die Hausbesitzer gleichfalls keine Privilegien, es herrscht gleichfalls kein Klassenwahlrecht, sondern das gleiche, allgemeine und direkte. Trotzdem ist die große Masse der minderbemittelten Einwohner von dem Erwerb und der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen, weil die Erlangung mit großen Schwierigkeiten und Langwierigkeiten verbunden ist. Besonders ist es die Höhe des Geldbetrages, der für die Aufnahme in den Bürgerverband für viele Leute hinderlich ist. Daher finden wir in den bayrischen Städten auch nur sehr wenig Bürger.

(Tabelle siehe nächste Seite.)

Wir sehen, daß es nur außerordentlich wenig Bürger in den Städten gibt; vor allem wird es meist nur den Wohlhabenden möglich sein, Bürger zu werden und an der Verwaltung der Gemeinde teilzunehmen, während sozial tiefer stehende Schichten der Stadtbevölkerung im allgemeinen darauf verzichten müssen. Unter diesen Wohlhabenden werden sich aber mehr oder weniger die Hausbesitzer der Städte finden, so daß diese in der Beziehung immerhin eine gewisse Sonderstellung haben.

---

[1]) Prof. Dr. Walz in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 125, S. 209. Ausführlicheres bei demselben in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 120, 3. Heft, Leipzig 1906, S. 23.

[2]) Vgl. Anhang, S. 148.

Es waren vorhanden in [1])

Stadt	Einwohner [2])	Bürger [3])	Von 1000 Einwohnern sind Bürger
München . .	538 983	31 252	5,79
Augsburg . .	94 825	4 741	4,99
Regensburg .	48 000	2 869	5,97
Erlangen . .	22 953	1 402	6,11
Kulmbach . .	10 543	603	5,71
Lindau . . .	6 530	280	4,28
Donauwörth .	4 726	358	7,57

In Württemberg [4]) haben die Hausbesitzer nach der Gemeindeordnung von 1907 im Bürgerausschuß ebenfalls keine Sonderstellung. Das Gemeindewahlrecht ist jetzt so zugeschnitten, daß auch die Minoritäten im Stadtparlament vertreten sind; im allgemeinen ist es gleich. Indessen wird das Bürgerwerden und dadurch die Teilnahme an der Gemeindeverwaltung auch hier insofern erschwert, als der Besitz der Landesangehörigkeit und für Ortsfremde, d. h. für die nicht von einem Bürger Abstammenden, die Entrichtung einer bestimmten Aufnahmegebühr in den Bürgerverband verlangt wird. Wer aber ein Haus besitzt, wird meistens auch in der Lage sein diese Gebühr zu entrichten, und dadurch bekommen die Ansässigen den übrigen Einwohnern gegenüber eine besondere Stellung.

In Elsaß-Lothringen endlich genießen die Grundbesitzer in der Bürgervertretung gleichfalls keine Vorrechte. Das Wahlrecht ist vollkommen gleich, wenigstens augenblicklich noch [5]). Nur ist hinsichtlich des Erwerbs des Bürgerrechts für Hausbesitzer, selbständige Gewerbetreibende und gewisse höhere Berufsarten ein Aufenthalt in einer Gemeinde von 1 Jahr genügend.

Von den kleineren deutschen Staaten, soweit ich sie zum Vergleich herangezogen habe, besitzen nur Anhalt und die hanseatischen Städte in den Gemeindeordnungen Bestimmungen, die eine Vormachtstellung der Hausbesitzer gewährleisten. Dasselbe ist der Fall in einem Teile des Großherzogtums Oldenburg, dem Fürsten-

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 120, 3. Heft, S. 84—85.
[2]) Zur Zeit der Wahlen 1905 bzw. am 1. Dezember 1905.
[3]) Zur Zeit der Wahl der Gemeindebevollmächtigten 1905.
[4]) S. Anhang, S. 148.
[5]) S. Anhang, S. 149.

tum Lübeck. In Gotha und in Braunschweig genießen die Hausbesitzer keine Vorrechte.

Nach der Anhaltinischen[1]) Stadtordnung müssen die Hausbesitzer wenigstens die Hälfte der Stadtverordneten stellen. Außerdem ist die Erlangung des Bürgerrechts, das für die Mitwirkung an den Gemeindeangelegenheiten Voraussetzung ist, für Nichthausbesitzer insofern erschwert, als ein gewisses Mindesteinkommen (1050 Mark) nachgewiesen werden muß. Das Wahlrecht dagegen ist gleich.

Einen beachtenswerten Vergleich bieten noch die Hanseatischen Stadtverfassungen. In keiner der beiden, die ich herangezogen habe, nämlich Bremen und Hamburg, ist offen ausgesprochen worden, daß die Hausbesitzer irgendwelche Vorrechte genießen sollen. Allein durch die Art des Wahlrechts ist den Hausbesitzern eine Sonderstellung eingeräumt. Wir finden dies auch gerade für Bremenser und Hamburger Verhältnisse vollkommen gerechtfertigt. Noch heute herrscht in diesen Städten das sogenannte Einfamilienhaus vor. Eine weiträumige Bauweise und dementsprechend eine gesunde Wohnart sind für dortige Verhältnisse noch heute typisch. Fast 480 ‰ der Bevölkerung wohnt z. B. in Bremen in eigenen Häusern, nur etwas über die Hälfte v. T. als Mieter und der kleine Rest in Amtswohnungen[2]).

Die Voraussetzung für den Erwerb der Bremenser[3]) Gemeindeangehörigkeit ist die Erlangung der Staatsangehörigkeit, hierzu sind keine besonderen Bedingungen erforderlich. Die Wahlen zur Bürgerschaft, der Gemeindevertretung, die aus 150 Mitgliedern besteht, finden nach 8 Klassen statt.

1. Klasse besteht aus den in Bremen wohnenden Bürgern mit Universitätsbildung, diese wählen 14 Vertreter.

2. Klasse setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Kaufmannsstandes und wählt 40 Vertreter.

3. Klasse wird gebildet aus Angehörigen des Gewerbekonvents, sie wählt 20 Vertreter.

4. Klasse besteht aus den weder zu den vorigen noch zu der 7., landwirtschaftlichen, Klasse gehörenden Bremenser Bürgern, diese wählt 52 Vertreter.

---

[1]) Vgl. Anhang, S. 149.

[2]) S. Adolf Wagner in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 125, Leipzig 1908, S. 277.

[3]) Vgl. Anhang, S. 150.

Die anderen Klassen kennen zu lernen ist für uns von weniger Wichtigkeit. Wir werden bemerken, daß die ersten Klassen bereits über die Hälfte der Bürgerschaft wählen (126 von 150). In diesen 4 Klassen sind aber zweifellos mit Rücksicht auf die dortigen Verhältnisse vor allem die Grundbesitzer vertreten, die auf diese Art eine bedeutende Majorität in der Gemeindevertretung erzielen.

Die Hamburger[1]) Gemeindevertretung besteht aus 160 Mitgliedern. Die Hälfte davon (80) wird von den Bürgern in allgemeinen Wahlen gewählt. Die Wahl der weiteren 40 Mitglieder findet durch die Grundbesitzer statt. Die letzten 40 Vertreter sind die Abgeordneten der sogenannten Notabeln (Bürger, die Mitglieder des Senats oder der Bürgerschaft, Richter, Handelsrichter, Verwaltungsbeamte oder Mitglieder einer Gewerbekammer sind oder gewesen sind). Die Sachlage ist also derart, daß sich von den Hamburger Staatsangehörigen zunächst die Hamburger Bürger abheben, diese wählen dann in allgemeiner Wahl, vor diesen wird der städtische Grundeigentümer durch ein weiteres Wahlrecht ausgezeichnet, und der Notable, der regelmäßig auch Grundeigentümer ist, durch ein dreifaches Wahlrecht. Die Grundbesitzer haben also auch hier vermöge des Wahlverfahrens die Vormachtstellung in der Bürgerschaft inne.

So haben wir über die Stellung des Hausbesitzers in deutschen außerpreußischen Städten einen Überblick gewonnen und glauben gefunden zu haben, daß, abgesehen von wenigen, in keinem deutschen Staate der städtische Hausbesitzer von Gesetzes wegen eine derart dominierende Stellung in seiner Gemeinde einnimmt wie in Preußen.

Daß auch im Auslande[2]) der Hausbesitzer in Stadtgemeinden nicht so prävaliert, darüber mögen noch folgende Zeilen einiges sagen.

In England[3]) kann nach dem dortigen Gemeindewahlrecht ein jeder Bürger und damit wahlberechtigt werden, der selbständig ist und zu diesem Zwecke eine, wenn auch gemietete, Wohnung innehat. Außerdem sind auch die erwachsenen, selbständigen Frauen gemeindewahlberechtigt, diese haben dieselbe Stimmkraft und Stimmfähigkeit wie die Männer, da das Wahlrecht allgemein und gleich ist. Ein Mindestbesitz ist für seine Ausübung nicht erforderlich. Daher kommt es, daß nur wirkliches Hausgesinde und ganz unselbständige Personen

[1]) Vgl. Anhang S. 151.

[2]) Leider war es dem Verfasser nicht mehr möglich aus Mangel an Zeit, das reichhaltige Material über Österreich, Frankreich und Nordamerika zu verwerten.

[3]) Vgl. Anhang S. 152.

das Stimmrecht nicht genießen. Eine Bevorzugung des Hausbesitzers ist hiernach in keiner Weise möglich.

Auch in der Schweiz[1]) ist die Gemeindeverfassung für die Erlangung einer Sonderstellung seitens der Hausbesitzer nicht geeignet. Nehmen wir uns mal den größten Kanton der Schweiz vor und betrachten die Stadtverfassung von Bern. Für die Verwaltung der Einwohnerstadt bestehen insbesondere die beiden Gemeindebehörden, der Stadtrat und Gemeinderat. Der Stadtrat hat die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung. Er geht aus Wahlen der Ortsbürger hervor, die, gleichgültig ob sie ansässig sind oder nicht, die Wahlen nach gleichen, geheimen und allgemeinen Grundsätzen vornehmen. Wahlfähig ist jeder Einwohner, der Ortsbürger oder 2 Jahr in der Gemeinde ansässig ist, außerdem volljährig, eigenen Rechtes ist, im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet und eine direkte Staats- oder Gemeindesteuer zahlt. Für Grundbesitzer als Wähler ist noch die Einschränkung gemacht, daß sie diese Eigenschaft bereits 6 Monate besitzen müssen, wenn sie sich nur als Grundeigentümer zum Stimmrecht legitimieren. Auch steuerpflichtige, selbständige Frauen besitzen das Wahlrecht. Hiernach vermögen die Hausbesitzer keinerlei Vorrechte in der Gemeindevertretung zu gewinnen.

2. Statistische Belege für die jetzige politische Bedeutung der Hausbesitzer.

Wir kehren nunmehr zur Betrachtung der preußischen Stadtverhältnisse zurück und werden sehen, daß die Vorschrift betreffend die Sonderstellung des Hausbesitzers in den städtischen Gemeindevertretungen in Wirklichkeit noch weit überholt worden ist[2]).

---

[1]) Vgl. Anhang S. 152.

[2]) Dies wird nach den Erkundigungen, die ich hierüber eingeholt habe, zum Teil daran liegen, daß, besonders in kleinen Städten, wegen des verhältnismäßig billigen Baulandes die Möglichkeit, ansässig zu werden, ziemlich groß ist.

Ferner dürfte, wie ich erfahren habe, auch der Umstand mit ins Gewicht fallen, daß die Hausbesitzer, besonders in kleinen und mittleren Städten, auch heute noch das größte Interesse und die größte Erfahrung in Gemeindeangelegenheiten haben und die Wähler auf diese Eigenschaften Rücksicht nehmen.

Endlich wird wohl, wenigstens nach den Auskünften, die ich erhalten habe, besonders für Großstädte in der straffen Organisation der Hausbesitzer in den Hausbesitzervereinen und in dem dadurch bedingten geschlossenen Vorgehen in allen einschlägigen Fragen der Grund für das Anwachsen der Hausbesitzer im Stadtparlament zu suchen sein.

Ein anschauliches Bild gibt uns Tabelle I (S. 30)[1]).

Bei dieser Berechnung kommen sämtliche preußischen Städte von über 25000 Einwohnern in Betracht. Die Zahl dieser Städte, bei denen die Stadtverordneten gezählt worden sind, beträgt 110. Zwei, (Hanau, Paderborn) fallen aus. In den bleibenden 108 preußischen Städten von über 25000 Einwohnern ergibt sich danach eine Gesamtheit von 4005 Stadtverordneten; von diesen 4005 Vertretern der Stadtgemeinden sind aber nicht, wie es die Städteordnung nur verlangt, 2003, sondern 3165 Hausbesitzer, d. h. beinahe $^4/_5$ oder 79 % aller Stadtverordneten in den preußischen Städten von über 25000 Einwohnern sind Hausbesitzer und nicht 50 %, wie es das Gesetz als Minimum vorschreibt.

Im einzelnen stellen sich die Verhältnisse wie folgt. Auffallend stark sind die Hausbesitzer in den Stadtparlamenten Hannovers vertreten, obwohl das Gesetz nicht unmittelbar einen bestimmten Satz vorschreibt. Es waren 1907

in Göttingen	von	12	Stadtverordneten	10	Hausbesitzer
„ Hannover	„	36	„	31	„
„ Harburg a. E.	„	21	„	20	„
„ Hildesheim	„	18	„	17	„
„ Lüneburg	„	12	„	11	„

Es gibt sogar einige Städte in Hannover, in denen sich die Stadtvertretungen lediglich aus Hausbesitzern zusammensetzen. Es waren

in Osnabrück die 20 Stadtvertreter sämtlich Hausbesitzer
in Linden die 18 „ „ „

Das starke Übergewicht der Hausbesitzer in der Gemeindevertretung der Hannoverschen Städte dürfte zweifellos mit dem besonderen Hannoverschen Verfassungsrecht der Städte zusammenhängen. Danach wird der Erwerb des Bürgerrechts erschwert, tatsächlich auch wenig davon Gebrauch gemacht. So schwankt nach Troje[2]) in 14 Hannoverschen Städten das Verhältnis der Bürger zur Einwohnerzahl zwischen 5 und 10 %, in Linden ist es sogar nur 2 %, in Harburg 3 %, in Lüneburg 4 %. Dagegen könnten Bürger werden durchschnittlich 20 % der Einwohner. Also kaum die Hälfte wird von denen, die es könnten, Bürger. Zum Erwerb des Bürgerrechts sind nun aber die Hausbesitzer verpflichtet, diese müssen also

---

[1]) S. Silbergleit, Preußens Städte, Denkschrift zum 100jährigen Jubiläum der Städteordnung von 1808, Berlin 1908, S. 180ff.

[2]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 118, Leipzig 1906, S. 161.

Tabelle I.

Stadt	Stadtverordnete	darunter Hausbes.	Stadt	Stadtverordnete	darunter Hausbes.
Aachen	39	34	Koblenz	30	25
Altona	35	27	Königsberg i. Pr.	117	68
Allenstein	36	30	Königshütte	48	27
Aschersleben	36	22	Kottbus	45	35
Barmen	36	29	Landsberg a. W.	36	24
Berlin	144	92	Liegnitz	48	31
Beuthen O.-S.	48	24	Linden-Hannover	18	18
Bielefeld	45	35	Lüdenscheid	24	17
Bochum	48	32	Lüneburg	12	11
Bonn	39	36	Magdeburg	73	43
Brandenburg	45	25	Malstadt-Burbach	23	15
Breslau	102	59	Minden	30	23
Brieg	42	34	Mühlhausen i. Th.	36	32
Bromberg	42	27	Mühlheim a. Rh.	30	27
Cassel	60	47	Mühlheim a. Ruhr	63	55
Charlottenburg	72	36	München-Gladbach	30	27
Cöln a. Rh.	45	40	Münster i. W.	51	34
Cöpenick	36	25	Naumburg	35	28
Crefeld	36	32	Neiße	48	32
Danzig	63	45	Neumünster	15	12
Dortmund	57	51	Neuß	24	24
Düren	24	23	Nordhausen	36	25
Düsseldorf	36	31	Oberhausen	30	22
Duisburg	66	54	Oppeln	39	28
Eisleben	21	17	Osnabrück	20	20
Elberfeld	36	27	Paderborn	—	—
Elbing	60	40	Posen	60	30
Erfurt	48	26	Potsdam	60	44
Essen a. R.	58	33	Ratibor	42	28
Flensburg	24	19	Recklinghausen	30	21
Forst	36	26	Remscheid	30	26
Frankfurt a. M.	64	46	Rheydt	30	27
Frankfurt a. O.	54	41	Rixdorf	60	39
Gelsenkirchen	62	36	Saarbrücken	24	20
Gleiwitz	48	28	Schöneberg	66	37
Görlitz	60	37	Schweidnitz	36	23
Göttingen	12	10	Siegen	24	21
Graudenz	42	23	Solingen	30	25
Guben	36	30	Spandau	48	30
Hagen i. W.	45	35	Stargard i. Pom.	36	18
Halberstadt	36	32	Stendal	36	31
Halle a. S.	66	43	Stettin	72	36
Hamm	30	23	Stolp i. Pom.	39	24
Hanau	—	—	Stralsund	48	36
Hannover	36	31	Thorn	42	27
Harburg a. E.	21	20	Tilsit	42	25
Herford	30	—	Trier	30	27
Herne	45	27	Viersen	24	22
Hildesheim	18	17	Wandsbeck	18	18
Hörde	24	15	Weißenfels	36	26
Insterburg	36	32	Wiesbaden	48	36
Iserlohn	27	24	Wilhelmshaven	15	11
Kalk	24	20	Wilmersdorf	48	30
Kattowitz	42	26	Witten	36	24
Kiel	30	20	Zeitz	30	19

unbedingt Bürger werden. Daher kommt es, daß die Hausbesitzer unter den Bürger-Wahlberechtigten, also Leuten, die für eine Wahl ins Stadtparlament allein in Frage kommen, und danach auch in der Stadtvertretung selbst in großer Anzahl vorhanden sind. Wir werden auf diese Verhältnisse später noch einmal zurückkommen.

Auch unter rheinischen und schleswig-holsteinischen Städten sind solche zu finden, die ihre Vertretung nur aus Hausbesitzern zusammensetzen. So sind

in Neuß sämtliche 24 Stadtverordnete Hausbesitzer
in Wandsbeck „ 18 „ „

Weiterhin erscheint es bemerkenswert, daß in den Städten der westlichen Hälfte der Monarchie weit mehr Hausbesitzer in den Stadtverordnetenversammlungen zu finden sind als im Osten. Es kann dies unschwer auf die weiten und geräumigen Wohnverhältnisse im Westen und die dadurch gesteigerte Zahl der Hausbesitzer gegenüber den Einwohnern und Bürgern der Stadt zurückgeführt werden, während wir im Osten vorherrschend die Mietkaserne haben, wo auf einen Hausbesitzer naturgemäß um so mehr Einwohner kommen müssen. Der soziale Unterschied äußert sich auch im politischen Leben der Gemeinde.

Folgende Zahlen sollen uns darüber belehren. Es waren vorhanden in

Aachen	unter	39	Stadtverordneten	34	Hausbesitzer
Altona	„	35	„	27	„
Barmen	„	36	„	29	„
Bielefeld	„	45	„	35	„
Bonn	„	39	„	36	„
Cöln	„	45	„	40	„
Crefeld	„	36	„	32	„
Dortmund	„	57	„	51	„
Düren	„	24	„	23	„
Düsseldorf	„	36	„	31	„
Hamm	„	30	„	23	„
Iserlohn	„	27	„	24	„
Koblenz	„	30	„	25	„
Lüdenscheid	„	24	„	17	„
Mühlheim a. Rh.	„	30	„	27	„
München-Gladbach	„	30	„	27	„
Rheydt	„	30	„	27	„
Saarbrücken	„	24	„	20	„

Siegen	unter	24	Stadtverordneten	21	Hausbesitzer
Trier	„	30	„	27	„
Viersen	„	24	„	22	„

Außer dem hohen Satz der Hausbesitzer in den Gemeindevertretungen sehen wir auch, daß im wesentlichen kein großer Unterschied herrscht zwischen den Groß- und Mittelstädten. In Städten wie Aachen und Düsseldorf oder Cöln und Dortmund nehmen die Hausbesitzer ungefähr den gleichen Raum in der Stadtverordnetenversammlung ein wie z. B. in Koblenz und Viersen oder Siegen und Saarbrücken. Es beträgt die Zahl der Hausbesitzer in Hundertteilen der Stadtverordnetenzahl in

Aachen	87	Cöln	89
Düsseldorf	86	Dortmund	89

ferner in:

Koblenz	83	Siegen	88
Viersen	92	Saarbrücken	83

Zum Vergleich bringe ich einige Angaben aus der östlichen Hälfte des Staatsgebietes. Es waren in

Allenstein	unter	36	Stadtverordneten	30	Hausbesitzer
Berlin	„	144	„	92	„
Brandenburg	„	45	„	25	„
Breslau	„	102	„	59	„
Bromberg	„	42	„	27	„
Danzig	„	63	„	45	„
Görlitz	„	60	„	37	„
Graudenz	„	42	„	23	„
Kattowitz	„	42	„	26	„
Königsberg/Pr.	„	117	„	68	„
Potsdam	„	60	„	44	„
Königshütte	„	48	„	27	„
Rixdorf	„	60	„	39	„
Schöneberg	„	66	„	37	„
Stolp/Pom.	„	39	„	24	„
Tilsit	„	42	„	25	„
Zeitz	„	30	„	19	„
Thorn	„	42	„	27	„

Wir werden bemerken, daß in den Städten des östlichen Teils der Monarchie weit weniger Hausbesitzer in den Stadtvertretungen zu finden sind als in denen des Westens. Auch hier sehen wir, daß

zwischen Groß- und Mittelstädten im wesentlichen kein großer Unterschied besteht. Die Hausbesitzer betrugen vom Hundert der Stadtverordneten in

Berlin	64	Breslau	58
Danzig	71	Königsberg	58

ferner in

Allenstein	83	Graudenz	55
Görlitz	62	Stolp i. P.	62

Im Osten Preußens gibt es sogar einige Städte, die gerade das Minimum der gesetzlichen Vorschrift besitzen. Nur die Hälfte der Stadtverordneten besteht aus Hausbesitzern in

Beuthen O. S.	(48:24)	Stargard i. P.	(36:18)
Charlottenburg	(72:36)	Stettin	(72:36)
Posen	(60:30)		

Die Städte der Provinz Sachsen weisen im Vergleich zu den besprochenen keine besondere Eigentümlichkeit auf. Sie haben bald mehr, bald weniger Hausbesitzer in den Stadtverordnetenversammlungen. Es waren in

Eisleben	von 21	Stadtverordneten	17	Hausbesitzer	
Halberstadt	„ 36	„	32	„	
Halle a. S.	„ 66	„	43	„	
Aschersleben	„ 36	„	22	„	
Erfurt	„ 48	„	26	„	
Magdeburg	„ 73	„	43	„	
Stendal	„ 36	„	31	„	
Weißenfels	„ 36	„	26	„	

In den Städten der Provinz Schleswig-Holstein scheint die Tendenz zu bestehen, möglichst viele Hausbesitzer im Stadtparlament zu haben.

Es waren in

Altona	27	Hausbesitzer unter	35	Stadtverordneten	
Kiel	20	„ „	30	„	
Flensburg	19	„ „	24	„	
Neumünster	12	„ „	15	„	
Wandsbeck	18	„ „	18	„	

Welche gewaltige Macht der Hausbesitzer in den Gemeindevertretungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und tatsächlicher Verhältnisse stellen diese Zahlen dar? Da könnte man wohl auf den Gedanken kommen, daß die preußischen Städte eine Politik treiben,

die nur einer bestimmten, verhältnismäßig ganz kleinen Klasse zugute kommt, eine Politik, die einseitig sein wird und in ein Fahrwasser gelangt, die der größten Zahl der städtischen Einwohner nur Nachteile bringt und nicht mehr die Förderung des Gemeinwohls als eine ihrer vornehmsten und größten Aufgaben betrachtet.

a) In Großstädten.

Um die einflußreiche politische Stellung des Hausbesitzers in den Großstädten kennen zu lernen, wollen wir eine besondere Betrachtung anstellen.

Schon oben wurde erwähnt, daß nach den Bestimmungen des § 5 der östlichen Städteordnung jeder das Wahlrecht für die Gemeindevertretung besitzt, der unter gewissen Voraussetzungen vor allen Dingen eine wirtschaftliche Selbständigkeit aufweist. Nach Vorschrift des § 5,5 der Städteordnung wird derjenige nach vollendetem 24. Lebensjahr [1]) als selbständig betrachtet, der einen eigenen Hausstand besitzt.

Die Rechtswissenschaft faßt den Begriff Hausstand sehr eng und sagt, daß ein eigener Hausstand dann vorhanden ist, wenn jemand dadurch wirtschaftlich unabhängig dasteht, daß er zu einer fremden Haushaltung nicht gehört.

Manche behaupten zwar, daß „es allein darauf ankomme, daß die fraglichen Personen wirtschaftlich derart auf eigenen Füßen stehen, daß, wenn sie wollen, auch einen eigenen Hausstand mit ihnen eigentümlich zugehörender Einrichtung und mit selbständiger Führung desselben gründen könnten und daß sie hieran nicht durch ihre tatsächlichen und Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse, sondern nur durch ihren Willen, der auf Zweckmäßigkeitsrücksichten oder sonstigen inneren Tatsachen beruhen mag, verhindert sind“ [2]).

Aber im gewöhnlichen Leben wird es meistens so, wie oben gesagt wurde, sein, daß jeder, der tatsächlich eine eigene Haushaltung hat und zu keiner fremden gehört, unter die Selbständigen gerechnet wird, daß also die Haushaltungsvorstände als selbständig im Sinne des oben angeführten § 5, 5 der Städteordnung gelten und damit auch — freilich mit Ausnahmen — das Wahlrecht ausüben können.

Sehen wir uns nun an, wieviel Hausbesitzer in den Großstädten

---

[1]) Die schleswig-holsteinsche Städteordnung verlangt als einzige von den preußischen Städteordnungen die Vollendung des 21. Lebensjahres.

[2]) Verwaltungsarchiv, Bd. XII Art. Stier-Somlo. S. 383.

Preußens auf diese Selbständigen kommen (s. Tabelle II und III [1]), S. 36 und 37), dann werden wir über das Verhältnis erstaunt sein.

Wir haben oben gehört, daß noch vor 100 Jahren die Hausbesitzerhaushaltungen in den Großstädten bei weitem den größten Teil von den Haushaltungen überhaupt ausmachten. Heute nehmen sie im allgemeinen nur eine geringe Stelle ein.

Noch verhältnismäßig stark sind die Hausbesitzerhaushaltungen im Westen des Staatsgebiets vertreten; es ist das um so mehr auffallend, als man meinen sollte, daß bei der stark entwickelten Industrie und der dadurch bedingten Konzentration von großen Arbeitermassen auf einen verhältnismäßig engen Raum die Haushaltungen der Hausbesitzer im Vergleich zu den übrigen noch mehr als sonst verschwinden.

Es sind vorhanden

in Aachen:	Haushaltungen	34 437
	Hausbesitzer rd.	5 700
in Barmen:	Haushaltungen	36 371
	Hausbesitzer rd.	5 500
in Bochum:	Haushaltungen	22 834
	Hausbesitzer	3 508
in Cöln:	Haushaltungen	97 284
	Hausbesitzer rd.	16 400
in Crefeld:	Haushaltungen	26 112
	Hausbesitzer rd.	10 000
in Essen:	Haushaltungen	47 435
	Hausbesitzer	4 800
in Gelsenkirchen:	Haushaltungen	28 519
	Hausbesitzer rd.	3 100

[1]) Die Beschaffung des Materials hierzu ist mit den größten Schwierigkeiten verknüpft gewesen. Wenn auch nicht verkannt werden darf, daß einige städtische Behörden meine Bitte auf das bereitwilligste und ausreichendste unterstützten, so muß doch erwähnt werden, daß viele Städte sich erst auf wiederholtes dringendes Gesuch hin bereit erklärten meinen Wünschen Folge zu leisten, wenn überhaupt meine Anfragen einer Antwort gewürdigt wurden. Zuweilen erfuhren sie sogar eine schroffe Absage. Dies mag die geringe Quantität des Materials entschuldigen.

Das Material selbst stammt meistens aus den neueren Jahren. Ein einheitliches Jahr ließ sich nicht einmal für denselben Ort bekommen. Die Angaben der Haushaltungen stammen meistens aus dem Jahre 1905, die der Wahlberechtigten aus dem Jahre 1907/08. Auf absolut genaue Vergleichsfähigkeit machen die Angaben infolgedessen keinen Anspruch, sie geben nur ein zu annähernden Vergleichen geeignetes Bild.

Tabelle II.

Absolutes Verhältnis der Einwohner, Haushaltungen, Stadtstimmberechtigten, Hausbesitzer und Stadtverordneten in preußischen Großstädten.

Städte	Einwohner	Haushaltungen	Stimmberechtigte	Hausbesitzer	Stadtverordnete	darunter Hausbesitzer
1. Aachen . . .	144 100	34 437	25 436	rd. 5 700	39	34
2. Altona . . .	168 301	40 609	18 057	rd. 3 200	35	22
3. Barmen . . .	156 080	36 371	23 765	rd. 5 500	36	29
4. Berlin . . .	2 040 148	525 210	381 028	rd. 20 000	144	92
5. Breslau . . .	470 904	115 429	35 546	rd. 9 500	102	59
6. Bochum . . .	118 454	22 834	23 586	3 508	48	32
7. Cassel . . .	120 477	26 001	16 865	4 313	60	47
8. Cöln	428 722	97 284	80 937	rd. 16 400	45	40
9. Crefeld . . .	110 344	26 112	20 276	rd. 10 000	36	34
10. Danzig . . .	159 685	36 791	21 706	rd. 3 000	63	45
11. Essen	231 360	47 435	40 644	4 800	58	33
12. Frankfurt a. M.	334 978	73 492	36 455	8 521[1]	64	46
13. Gelsenkirchen .	146 742	28 519	31 300	rd. 3 100	62	36
14. Halle a. S. . .	169 916	39 568	25 571	5 368	66	43
15. Hannover . .	250 004	57 143	9 650	12 281	36	31
16. Kiel	163 772	33 261	17 237	rd. 5 000	30	20
17. Königsberg .	223 770	50 396	33 924	rd. 3 800	117	68
18. Magdeburg . .	240 661	58 734	45 279	5 579	73	43
19. Schöneberg . .	158 288	41 303	26 092	?	66	37
20. Stettin . . .	224 078	54 829	37 854	2 064[2]	72	36
21. Wiesbaden . .	100 955	23 352	18 907	4 354	48	36

Danach kommen auf 100 Haushaltungen

in Crefeld	38,3	Hausbesitzer
„ Cöln	16,9	„
„ Aachen	16,6	„
„ Bochum	15,4	„
„ Barmen	15,1	„
„ Gelsenkirchen	10,9	„
„ Essen	10,1	„

Daß infolge dieser günstigen Verhältnisse von Hausbesitzern und Haushaltungen auch das Wohnen ein verhältnismäßig gutes ist und daß dies wieder von großer volkswirtschaftspolitischer Bedeutung ist, liegt auf der Hand. Besonders von Crefeld ist dies zu erwähnen, wo

[1]) Diese Anzahl enthält nur die in Frankfurt a. M. wohnenden männlichen Privathausbesitzer.

[2]) Das sind nur die in Stettin wohnenden männlichen Privathausbesitzer.

Tabelle III.

Prozentuales Verhältnis der Hausbesitzer zu den Einwohnern, Haushaltungen, Stimmberechtigten und Stadtverordneten in preußischen Großstädten.

Städte	auf 100 Einwohner	auf 100 Haushaltungen	auf 100 Stimmberechtigte	auf 100 Stadtverordnete
	kommen Hausbesitzer			
1. Aachen	4,0	16,6	22,4	87,2
2. Altona	1,9	7,9	17,7	62,9
3. Barmen	3,5	15,1	23,1	80,6
4. Berlin	0,9	3,6	5,0	63,9
5. Breslau	2,0	8,2	26,7	57,8
6. Bochum	2,9	15,4	14,8	66,6
7. Cassel	3,6	16,5	25,4	78,3
8. Cöln	3,8	16,9	20,3	88,9
9. Crefeld	9,7	38,3	49,3	94,0
10. Danzig	1,9	8,1	13,8	71,4
11. Essen	2,1	10,1	11,8	56,9
12. Frankfurt a. M.	2,4	10,9	22,2	72,0
13. Gelsenkirchen	2,1	10,9	9,9	58,1
14. Halle a. S.	2,9	12,8	20,0	65,0
15. Hannover	4,9	21,5	127,3	86,1
16. Kiel	3,1	15,0	29,0	66,6
17. Königsberg	1,7	7,5	11,2	58,1
18. Magdeburg	2,3	9,5	12,4	58,9
19. Schöneberg	—	—	—	56,1
20. Stettin	0,9	3,7	5,3	50,0
21. Wiesbaden	4,4	18,8	20,2	75,0

über ein Drittel der Haushaltungen (38,3 %) Hausbesitzerhaushaltungen sind.

Auch in Aachen und Cöln nehmen die Hausbesitzer noch einen großen Platz unter den Haushaltungen ein. Sie betragen in beiden Städten über ein Sechstel der Haushaltungen (16,6 und 16,9 %). Diese Zahlen sind bei der rheinischen Bau- und Wohnart auch ganz erklärlich. Speziell von Aachen wurde mir berichtet, daß dort noch heute das sogenannte Dreifensterhaus mit einer Straßenfront von 6—8 m vorherrsche und der ganzen Bauweise das charakteristische Gepräge verleihe. Infolgedessen ist dort die Zahl der Hausbesitzer im Vergleich zu anderen Großstädten verhältnismäßig hoch. Im allgemeinen ist dort der Hausbesitz auch noch in weiten Kreisen des Mittelstandes verbreitet. Oberlehrer, Beamte und Privatangestellte, die anderswo zum größten Teile auf Mietwohnungen angewiesen sind, wohnen dort sehr häufig allein im eigenen Hause.

Aber auch in anderen Städten der westlichen Monarchie mit ausgeprägtem industriellen Charakter nehmen die Hausbesitzer noch fast den sechsten Teil der Haushaltungen ein. Es kommen

in Barmen

auf 100 Haushaltungen 15,1 Hausbesitzer,

in Bochum

auf 100 Haushaltungen 15,4 Hausbesitzer.

Und noch über ein Zehntel der Haushaltungen betragen die Hausbesitzer in Gelsenkirchen und Essen (10,9 und 10,1 %). In Essen ist fast ein Sechstel der ganzen Bevölkerung (15,6 %) allein in der Textilindustrie tätig. Für solche Gemeinden ist es natürlich überaus bedeutsam, gute Wohnungsverhältnisse zu haben. Wir dürfen bei diesen Orten wohl annehmen, daß nicht nur die wohlhabenden Kreise ansässig sind, sondern gar mancher der Unterbeamten, Werkführer usw. Vielleicht werden sogar gewöhnliche Arbeiter ein eigenes Heim besitzen. Dadurch wird nicht nur das politische Leben der Gemeinde in gutem Sinne befruchtet, sondern auch die sozial-wirtschaftlichen Verhältnisse erfahren eine Besserung.

Diesen Städten reiht sich auch Halle a. S. an, wo

die Haushaltungen	39568
und die Hausbesitzer	5368

betragen, also auf 100 Haushaltungen 12,8 Hausbesitzer kommen. Obwohl Halle der Sitz großer Industriezweige ist, so ist doch hier infolge des zunehmenden Zuzugs von Rentnern, die vielfach ansässig werden, der Kreis der Hausbesitzer verhältnismäßig sehr groß, wie obige Zahlen beweisen.

Auch noch in anderen Orten, die vielfach als Ruheplätze für Beamte u. dgl. in Frage kommen, sind die Hausbesitzer unter den Haushaltungen stark vertreten.

Es sind vorhanden

in Hannover:	Haushaltungen	57143
	Hausbesitzer	12281
in Cassel:	Haushaltungen	26001
	Hausbesitzer	4313
in Wiesbaden:	Haushaltungen	23352
	Hausbesitzer	4354
in Frankfurt a. M.:	Haushaltungen	73492
	Hausbesitzer	8521

Es kommen also auf 100 Haushaltungen

in Hannover	21,5	Hausbesitzer
„ Cassel	16,5	„
„ Wiesbaden	18,8	„
„ Frankfurt a. M.	11,0	„

Die entsprechenden Verhältnisse werden sich in den genannten Städten auch bei einem Vergleich zwischen den Stadtwahlberechtigten und Hausbesitzern ergeben, eine Tatsache, die für unsere Betrachtungen noch wichtiger ist. Schon oben war erwähnt worden, daß nicht alle Haushaltungsvorstände als Wahlberechtigte im Sinne der Städteordnung in Betracht kommen können. Infolgedessen wird die Zahl der Wahlberechtigten, also der Leute, die in der Gemeindepolitik eine Rolle zu spielen berufen sind, gegenüber der Zahl der Haushaltungen sinken; damit wird aber die Zahl der Hausbesitzer im Vergleich zu den Stimmfähigen steigen. Folgende Zahlen, die sich wiederum zunächst auf einige Städte des westlichen Staatsgebietes beschränken, werden dies beweisen können.

Es sind vorhanden

in Aachen:	Wahlberechtigte	25436
	Hausbesitzer	5700
in Barmen:	Wahlberechtigte	23765
	Hausbesitzer	5500
in Bochum:	Wahlberechtigte	23586
	Hausbesitzer	3508
in Cöln:	Wahlberechtigte	80937
	Hausbesitzer	16400
in Crefeld:	Wahlberechtigte	20276
	Hausbesitzer	10000
in Essen:	Wahlberechtigte	40644
	Hausbesitzer	4800
in Gelsenkirchen:	Wahlberechtigte	31300
	Hausbesitzer	3100

Danach kommen auf 100 Wahlberechtigte

in Crefeld	49,3	Hausbesitzer
„ Barmen	23,1	„
„ Aachen	22,4	„
„ Cöln	20,3	„
„ Bochum	14,8	„
„ Essen	11,8	„
„ Gelsenkirchen	9,9	„

Die Hausbesitzer nehmen also im allgemeinen einen größeren Platz ein als bei den Haushaltungen; in Crefeld fast die Hälfte, in Cöln, Aachen und Barmen über ein Fünftel. Daß in Bochum und Gelsenkirchen die Ziffern so gering sind und noch niedriger als die entsprechenden Zahlen bei dem Vergleich der Haushaltungen und Hausbesitzer, liegt daran, daß in diesen beiden Städten die Zahl der Stimmberechtigten die der Haushaltungen überwiegen. Es wird dies wohl daraus zu erklären sein, daß diese Zahlen verschiedenen Zeitangaben entstammen. Eine Nachprüfung ließ sich leider nicht ermöglichen.

Auch in anderen Städten des westlichen Preußens, die weniger Konzentrationspunkte der Industrie sind, liegen dieselben Verhältnisse vor.

So kommen auf 100 Wahlberechtigte

in Hannover	127,3	Hausbesitzer
„ Cassel	25,4	„
„ Wiesbaden	20,2	„
„ Frankfurt a. M.	22,2	„

Auch in Halle sind unter den Stimmberechtigten ein Fünftel (20,0 %) Hausbesitzer zu finden. Daß in Hannover mehr Hausbesitzer als Stimmfähige vorhanden sind, beruht auf der schon erwähnten Eigentümlichkeit der Hannoverschen Städteordnung und der dortigen Verhältnisse.

So sehen wir, daß in einer ganzen Reihe der westlichen Großstädte noch ein ziemlich bedeutender Teil der Wahlberechtigten aus Hausbesitzern besteht, und werden es nur begreiflich finden, wenn auch ein beträchtlicher Teil der Hausbesitzer unter den Stadtverordneten, der offiziellen Bürgervertretung, zu finden ist. Daß aber jene in dem Maße, wie wir z. T. schon gesehen haben, im Stadtparlament vertreten sind, können wir nur, von einigen Ausnahmen abgesehen, als den Verhältnissen nicht entsprechend bezeichnen.

Es kommen auf 100 Stadtverordnete

in Crefeld	94,0	Hausbesitzer
„ Cöln	88,9	„
„ Aachen	87,2	„
„ Hannover	86,1	„
„ Barmen	80,6	„
„ Cassel	78,3	„
„ Wiesbaden	75,0	„

in Frankfurt a. M.	72,0	Hausbesitzer
„ Bochum	66,7	„
„ Halle a. S.	65,0	„
„ Essen	60,0	„
„ Gelsenkirchen	58,1	„

Die gesetzliche Bestimmung lautet aber, daß nur 50 % der Stadtverordneten Hausbesitzer sein müssen, und nun finden wir hier Gemeinden — abgesehen von Crefeld und Hannover, wo man die hohe Zahl der Hausbesitzer nach dem oben Gesagten gerechtfertigt nennen könnte —, deren Stadtvertretungen (Wiesbaden, Cassel, Barmen, Aachen und Cöln) aus drei Viertel bis über vier Fünftel Hausbesitzer bestehen. In anderen Städten (Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Halle a. S. und Frankfurt a. M.) setzt sich die Stadtverordnetenversammlung bei weitem über die Hälfte bis zwei Drittel aus Hausbesitzern zusammen, und diese Verhältnisse bestehen trotz der geringen Zahl der Hausbesitzer auf Grund gesetzlicher Vorschriften.

Wie außerordentlich wenig in numerischer Hinsicht die Hausbesitzer in diesen Städten betragen, zeigt besonders ein Vergleich zwischen ihnen und den Einwohnern. In einer Stadt wie Crefeld, die, wie wir sehen, verhältnismäßig noch viel Hausbesitzer hat, kommen nur 9,7 Hausbesitzer auf 100 Einwohner, in Aachen 4,0, in Cöln 3,8, in Barmen 3,5, in Bochum 3,0, in Essen nur 2,1, ebenfalls in Gelsenkirchen 2,1. Auch in Frankfurt a. M. nur 2,4.

In Halle a. S. [1]) dagegen 2,9, in Cassel 3,6, in Wiesbaden 4,4 und in Hannover 4,9.

Wie sieht es nun in den preußischen Großstädten des Ostens aus? Es betragen, um auch hier wieder mit den Haushaltungsvorständen zu beginnen,

in Berlin:	Haushaltungen		525 210
	Hausbesitzer	rund	20 000

[1]) Für Halle sei noch das Wachsen der Hauseigentümer gegenüber den Einwohnern angeführt. Die Zahlen sind aus den Adreßbüchern vom Verfasser ausgezählt worden. Es waren in Halle a. S.:

Jahr	Hausbesitzer	Einwohner
1838	1 767	27 047
1855	1 791	36 420
1876	2 235	62 545
1896	4 447	118 637
1908	5 368	169 916

in Breslau:	Haushaltungen	115429
	Hausbesitzer	rund 9500
in Magdeburg:	Haushaltungen	58734
	Hausbesitzer	5579
in Stettin:	Haushaltungen	54829
	Hausbesitzer	2064
in Königsberg:	Haushaltungen	50396
	Hausbesitzer	3800
in Altona:	Haushaltungen	40609
	Hausbesitzer	rund 3200
in Danzig:	Haushaltungen	36791
	Hausbesitzer	rund 3000
in Kiel:	Haushaltungen	33261
	Hausbesitzer	rund 5000

In Hundertteilen berechnet kommen auf die Haushaltungen

in Berlin	3,6	Hausbesitzer
„ Stettin	3,7	„
„ Königsberg	7,5	„
„ Altona	7,9	„
„ Danzig	8,1	„
„ Breslau	8,2	„
„ Magdeburg	9,5	„
„ Kiel	15,0	„

Mit Ausnahme von Kiel reicht demnach keine einzige der genannten Städte an die entsprechenden Zahlen der genannten westpreußischen Großstädte heran. Man muß sich darüber um so mehr wundern, als der Schwerpunkt der preußischen Industrie, abgesehen vom oberschlesischen Bezirk, nicht im Osten, sondern im Westen liegt. Wir werden uns sagen können, daß, je tiefer die Ziffern der Hausbesitzer gegenüber den Haushaltungen sinken, die Zahl der Mietkasernen steigt, damit aber auch die Behausungsziffer, d. h. die Anzahl der Menschen auf ein Wohngebäude und die Wohndichtigkeit, d. h. die Zahl der Menschen auf 1 heizbares Zimmer zunimmt. Diese Umstände haben aber die schwersten volkswirtschaftlichen Nachteile zur Folge. Denn nur gute und gesunde Wohn- und Wohnungsverhältnisse in weiten, geräumigen Gebäuden und Zimmern vermögen in physischer und intellektueller Hinsicht auf den Menschen und seine produktive Kraft günstig einzuwirken.

Am schlechtesten stehen in dieser Beziehung Berlin und Stettin

da, wo nur 3,6 bzw. 3,7 Hausbesitzer unter je 100 Haushaltungen zu finden sind. Breslau, Magdeburg, Königberg, Altona und Danzig zeigen schon bessere Verhältnisse. Von 100 Haushaltungen sind Hausbesitzerhaushaltungen in diesen Städten durchschnittlich 8.

Dasselbe Bild finden wir wieder bei einem Vergleich zwischen Stimmberechtigten und Hausbesitzern. Es gibt

in Berlin	unter	100	Stimmfähigen	5,0	Hausbesitzer
„ Stettin	„	100	„	5,3	„
„ Königsberg	„	100	„	11,2	„
„ Magdeburg	„	100	„	12,4	„
„ Danzig	„	100	„	13,8	„
„ Altona	„	100	„	17,7	„
„ Breslau	„	100	„	26,7	„
„ Kiel	„	100	„	29,0	„

Kaum eine einzige der Städte erreicht im allgemeinen den Satz der westpreußischen Großstädte. Während unter diesen manche waren, die ungefähr die Hälfte und sogar darüber Hausbesitzer-Stimmberechtigte hatten (Crefeld und Hannover), die meisten aber über ein Fünftel stimmberechtigte Hausbesitzer aufwiesen, kommen die oben angeführten Großstädte des Ostens mit zwei Ausnahmen nicht über ein Viertel hinaus. Nur Breslau und Kiel haben über ein Viertel Hausbesitzer unter den Stimmberechtigten (26,7 und 29,0 %). Die meisten bleiben erheblich unter dem Fünftel. Den höchsten Prozentsatz bildet noch Altona, wo auf 100 Wahlfähige 17,7 Hausbesitzer kommen. Dann folgt Danzig mit 13,8, Magdeburg mit 12,4 und Königsberg mit 11,2 %. Ganz geringen Anteil haben die Hausbesitzer an den Wahlberechtigten in Berlin und Stettin, hier sind nur der zwanzigste Teil der Stimmfähigen Hausbesitzer (5,0 und 5,3 %).

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse werden wir vermuten, daß die Hausbesitzer entsprechend gering im Stadtparlament vertreten sind, wenigstens nicht erheblich über das gesetzliche Minimum von 50 % hinausgehen. Diese Vermutung trifft jedoch nur bei Stettin zu, wo gerade die Hälfte der Stadtverordneten aus Hausbesitzern besteht. In Kiel sind 66,6 % der Stadtvertreter Hausbesitzer, in Altona 62,9, in Berlin sogar 63,9. Unter 60 % bleiben dann Breslau (57,8), Magdeburg (58,9), Königsberg (58,1). Fast drei Viertel Hausbesitzer als Stadtverordnete hat aber Danzig (71,4 %).

Diese Ausführungen zeigen uns wiederum, wie unbegründet und ungerechtfertigt die Bestimmung der Städteordnung ist, daß die Hälfte der

Stadtverordneten aus Hausbesitzern bestehen soll. Wir sehen auf der einen Seite, wie wenig Hausbesitzer unter den Wahlfähigen zu treffen sind, und andererseits, welche dominierende Stellung sie im städtischen Parlament einnehmen.

Besonders wird uns dieses Mißverhältnis auffallen, wenn wir noch einen Blick werfen auf die Einwohner im Vergleich zu den Hausbesitzern. In Städten wie Berlin mit über zwei Millionen Einwohnern kommt noch nicht 1 Hausbesitzer auf 100 Einwohner. Dasselbe Bild ist in Stettin. Noch nicht 2 Hausbesitzer kommen auf dieselbe Zahl in Altona, Danzig und Königsberg. Am besten steht Kiel da, hier sind unter 100 Einwohnern über 3 Hausbesitzer zu finden.

Der Schluß, den wir aus diesen Betrachtungen ziehen können, würde dahin lauten, daß die Hausbesitzer in numerischer Hinsicht in den preußischen Großstädten sowohl im Osten wie im Westen nicht die Stellung einnehmen, insbesondere unter den hier in Betracht kommenden Wahlberechtigten, die es rechtfertigt, im Stadtparlament eine so ausschlaggebende Rolle zu spielen.

b) In Mittelstädten.

Wir richten nunmehr unsere Blicke auf die preußischen Mittelstädte (Tabelle IV und V, S. 45 und 46) und schlagen dabei denselben Weg wie vorher ein, indem wir zunächst die Haushaltungen und die Hausbesitzer betrachten.

Es sind vorhanden

in Bromberg:	Haushaltungen	12356
	Hausbesitzer	3196
in Coblenz:	Haushaltungen	11210
	Hausbesitzer	3500
in Erfurt:	Haushaltungen	22675
	Hausbesitzer	5887
in Frankfurt a. O.:	Haushaltungen	16038
	Hausbesitzer rd.	3000
in Görlitz:	Haushaltungen	23127
	Hausbesitzer	3800
in M.-Gladbach:	Haushaltungen	15216
	Hausbesitzer rd.	6000
in Osnabrück:	Haushaltungen	13163
	Hausbesitzer	4804
in Potsdam:	Haushaltungen	14950
	Hausbesitzer rd.	3000

Tabelle IV.

Absolutes Verhältnis der Einwohner, Haushaltungen, Stadtstimmberechtigten, Hausbesitzer und Stadtverordneten in preußischen Mittelstädten.

Städte	Einwohner	Haushaltungen	Stimmberechtigte	Hausbesitzer	Stadtverordnete	darunter Hausbesitzer
1. Allenstein . .	32 555	5 479	2 982	704	36	31
2. Aschersleben .	28 183	6 789	4 522	rd. 1900	36	22
3. Bromberg . .	57 400	12 356	7 635	3196	42	27
4. Coblenz . . .	59 000	11 210	6 835	3500	30	23
5. Erfurt . . .	98 849	22 675	14 962	5887	48	26
6. Frankfurt a. O.	64 291	16 038	11 187	rd. 3000	54	41
7. Gnesen . . .	25 356	5 232	1 711	529	30	20
8. Görlitz . . .	83 632	23 127	14 987	3800	60	37
9. Guben . . .	36 636	9 537	6 440	2733	36	30
10. Hildesheim . .	47 061	9 853	2 761	rd. 3500	18	17
11. Insterburg . .	28 902	6 350	3 339	1010	36	22
12. Iserlohn . . .	29 590	6 600	5 000	2500	27	24
13. Köslin . . .	22 925	7 621	3 012	1514	36	24
14. Liegnitz . .	59 706	15 349	10 623	2052	48	31
15. Memel . . .	20 685	541	2 931	1200	30	25
16. Minden . . .	26 571	4 852	3 600	2047	28	21
17. M.-Gladbach .	67 903	15 216	9 284	rd. 6000	30	29
18. Osnabrück . .	63 026	13 163	3 560	4804	20	19
19. Potsdam . .	61 373	14 950	10 882	rd. 3000	60	44
20. Spandau . . .	70 301	16 390	15 807	1764	48	30
21. Wandsbeck .	31 563	7 253	2 848	rd. 3200	18	15
22. Wilhelmshaven	43 290[1])	3 938	1 240	516	15	9

Auf 100 Haushaltungen kämen hiernach Hausbesitzer:

Görlitz	16,5	Coblenz	31,2
Frankfurt a. O.	18,8	Potsdam	33,3
Bromberg	25,8	Osnabrück	36,5
Erfurt	25,9	M.-Gladbach	39,5

Wir erkennen einmal, daß in den Mittelstädten nicht ein derartiger Unterschied in den Wohnverhältnissen herrscht wie bei den Großstädten zwischen dem Osten und Westen des Staates und daß ferner in den Mittelstädten bei weitem mehr Hausbesitzerhaushaltungen zu finden sind als in den Großstädten. Während in Crefeld als einzig dastehende Maximalziffer in dieser Hinsicht 38,3 % zu nennen war, die meisten aber unter 20,0 % blieben, haben wir jetzt eine Reihe von Mittelstädten vor uns, in denen die Hausbesitzer

[1]) Darunter über 23 000 Militärpersonen.

Tabelle V.

Prozentuales Verhältnis der Hausbesitzer zu den Einwohnern, Haushaltungen, Stimmberechtigten und Stadtverordneten in preußischen Mittelstädten.

Städte	auf 100 Einwohner	auf 100 Haushaltungen	auf 100 Stimmberechtigte	auf 100 Stadtverordnete
	kommen Hausbesitzer			
1. Allenstein	2,2	12,9	28,9	86,1
2. Aschersleben	6,8	27,9	42,2	61,1
3. Bromberg	5,6	25,8	41,8	64,3
4. Coblenz	5,9	31,2	51,2	76,6
5. Erfurt	6,0	25,9	39,3	54,2
6. Frankfurt a. O.	4,7	18,8	26,8	75,9
7. Gnesen	2,1	10,1	30,9	66,6
8. Görlitz	4,5	16,5	25,3	61,6
9. Guben	7,5	28,7	42,5	83,3
10. Hildesheim	7,5	35,5	126,8	94,4
11. Insterburg	3,5	15,9	30,2	61,6
12. Iserlohn	8,4	37,9	50,0	88,8
13. Köslin	6,6	19,8	50,0	66,6
14. Liegnitz	3,5	13,1	18,9	64,6
15. Memel	5,8	23,3	40,9	83,3
16. Minden	7,7	42,3	56,7	75,0
17. M.-Gladbach	8,8	39,5	64,6	96,6
18. Osnabrück	7,6	36,5	134,7	95,0
19. Potsdam	4,9	33,3	27,5	75,3
20. Spandau	2,6	10,9	11.4	62,5
21. Wandsbeck	7,3	31,5	82,1	83,3
22. Wilhelmshaven	1,2[1])	13,0	41,9	60,0

über ein Viertel (25,0 %) der Haushaltungen betragen (Bromberg, Coblenz, Erfurt, Osnabrück und Potsdam). München-Gladbach hat sogar 39,5 Hausbesitzer unter 100 Haushaltungen. Dabei hat diese Stadt noch nicht die Höchstziffer. In Minden (Westfalen) entfallen von 100 Haushaltungen sogar 42,3 auf Hausbesitzer. Aber auch andere Städte — wiederum ohne merklichen Unterschied zwischen dem Osten und Westen Preußens — kommen weit über 25,0 % hinaus und nähern sich schon erheblich der oben genannten Ziffer von M.-Gladbach (39,5).

Von 100 Haushaltungen entfallen auf Hausbesitzer

in Aschersleben	27,9	in Wandsbeck	31,5
„ Guben	28,7	„ Iserlohn	37,9

[1]) s. Tabelle IV Anmerkung.

Auch Memel nähert sich mit einer Ziffer von 23,3 diesen Angaben, Köslin und Insterburg stehen ebenfalls nicht schlecht da (19,8 und 15,9). Verhältnismäßig wenig Hausbesitzer unter den Haushaltungen finden sich nur in Gnesen (10,1 %), in Spandau (10,9 %), in Allenstein (12,9 %) und in Liegnitz (13,1 %).

Es liegt auf der Hand, daß diese Verhältnisse im allgemeinen ein gutes und gesundes Wohnen zur Folge haben, wenigstens ein weit besseres als in den Großstädten, und daß dies wiederum von großem volkswirtschaftlichen Wert ist. Es kann uns nicht wundern, daß Städte wie Aschersleben, Bromberg, Erfurt, Osnabrück und Potsdam, in denen industrielle Unternehmungen eine weniger wichtige Rolle spielen, so hohe Prozentsätze erreichen. Mehr werden wir darüber erstaunt sein, daß Städte wie M.-Gladbach, Guben, Iserlohn und Wandsbeck, die ausgesprochen industriellen Charakter tragen, verhältnismäßig so viele Hausbesitzerhaushaltungen aufweisen. Dieser Umstand ist natürlich gerade für solche Fabrikstädte von großem Nutzen, weil dadurch den arbeitenden Klassen das Wohnen besser und das Leben angenehmer gestaltet wird.

Wenden wir uns nun der politischen Betrachtung zu und vergleichen die Anzahl der Stimmberechtigten mit der der Hausbesitzer, dann bemerken wir auch hier ein bedeutend günstigeres Verhältnis als in den Großstädten. Unter diesen blieben — abgesehen von Hannover (127,3 %) und Crefeld (49,3 %) — alle, soweit sie von uns herangezogen waren, unter 30 %, von 100 Stimmberechtigten waren also noch nicht $^1/_3$ Hausbesitzer. Bei den untersuchten Mittelstädten ist gerade das Gegenteil der Fall. Hier darf es als Ausnahme angesehen werden, wenn in einer Stadt weniger als 30 Hausbesitzer auf 100 Wahlfähige kommen. Es ist dies der Fall in

Spandau	mit 11,4	Frankfurt a. O.	mit 26,8
Liegnitz	„ 18,9	Potsdam	„ 27,5
Görlitz	„ 25,3	Allenstein	„ 28,9

Daß in Spandau eine so geringe Zahl Hausbesitzer unter den Wahlberechtigten vorhanden ist, hängt zweifellos mit seiner Eigenschaft als starke Garnisonstadt zusammen. Die Militärpersonen werden in der Regel vorziehen wegen der leichten und schnellen Versetzbarkeit nicht ansässig zu werden, sondern werden sich, auch wenn es mit vielen Unannehmlichkeiten verbunden ist, damit begnügen, zur Miete zu wohnen.

Dagegen entfallen 30—50 Hausbesitzer auf je 100 Wahlberechtigte in

Insterburg	30,2	Wilhelmshaven	41,9
Gnesen	30,9	Aschersleben	42,2
Erfurt	39,3	Guben	42,5
Memel	40,9	Iserlohn	50,0
Bromberg	41,8	Köslin	50,0

Einige Städte haben sogar unter je 100 Wahlfähigen über 50 Hausbesitzer. Es sind dies

Osnabrück	mit 134,7	M.-Gladbach	mit 64,6
Wandsbeck	„ 82,1	Coblenz	„ 51,2

Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß noch manche andere Mittelstadt in Preußen zu finden wäre, die ebenfalls so hohe Ziffern aufweist.

Bei dieser Untersuchung ist die Ungleichheit zwischen dem östlichen und westlichen Teile des Staates wieder hervorgetreten. Die wenigsten Hausbesitzer unter den Stimmfähigen sind offenbar in den Mittelstädten des Ostens zu finden, die meisten dagegen im Westen, während ein mittlerer Satz sich scheinbar gleichmäßig über den ganzen Staat verteilt. Immerhin sehen wir, daß in diesen Mittelstädten ein bedeutender Teil der Stimmfähigen aus Hausbesitzern besteht und daß mithin, zumal in Rücksicht auf noch weiter unten zu erwähnende Momente, die Bestimmung der Städteordnung, die Hälfte der Bürgervertretung aus Ansässigen zu besetzen, im großen und ganzen seine Rechtfertigung findet.

Dieser bedeutende Anteil der Hausbesitzer an der Zahl der Wahlberechtigten findet naturgemäß seinen Ausdruck im Stadtparlament. Da ist keine einzige der angeführten Städte, die nur den gesetzlichen Minimalsatz hätte, mit Ausnahme von Erfurt, wo wunderbarerweise nur 54,2 Hausbesitzer auf 100 Stadtverordnete entfallen. Sehr viele der untersuchten Städte haben eine Bürgervertretung, in der mehr als 60 % Hausbesitzer sitzen.

Es saßen im Stadtparlament in

Wilhelmshaven	60,0 %	Hausbesitzer
Aschersleben	61,1 „	„
Görlitz	61,6 „	„
Insterburg	61,6 „	„
Spandau	62,5 „	„
Bromberg	64,3 „	„
Liegnitz	64,6 „	„
Köslin	66,6 „	„
Gnesen	66,6 „	„

Eine ganze Reihe Mittelstädte haben in ihren Stadtvertretungen über 75 % Hausbesitzer. Es kommen auf 100 Bürgervertreter Hausbesitzer in

Minden	75,0	Wandsbeck	83,3
Frankfurt a. O.	75,9	Allenstein	86,1
Coblenz	76,6	Iserlohn	88,8
Memel	83,3	Osnabrück	95,0
Guben	83,3	M.-Gladbach	96,6

Daß endlich auch gegenüber der Einwohnerzahl die Hausbesitzer der Mittelstädte günstiger dastehen als die in Großstädten, werden uns folgende Zahlen lehren.

Auf 100 Einwohner kommen Hausbesitzer in

Wilhelmshaven	1,2	Allenstein	2,2
Gnesen	2,1	Spandau	2,6

Während die genannten Großstädte als entsprechende Mindestziffer 0,9 (Stettin und Berlin) hatten, findet sich in den Mittelstädten die Minimalzahl 1,2 für Wilhelmshaven. Dabei ist noch zu beachten, daß diese Angabe sich jedenfalls verdoppeln würde, wenn man von den rund 43 000 Einwohnern die außerordentlich starke Garnison von 23 000 Mann in Abzug brächte. Als Minimalsatz käme dann aber Gnesen mit 2,1 in Betracht.

Eine Reihe anderer Mittelstädte ist vorhanden, in denen die Hausbesitzer 4—7 % der Einwohner betragen.

Es entfallen auf 100 Einwohner Hausbesitzer in

Görlitz	4,5	Coblenz	5,9
Frankfurt a. O.	4,7	Erfurt	6,0
Potsdam	4,9	Köslin	6,6
Bromberg	5,6	Aschersleben	6,8
Memel	5,8		

Endlich gibt es auch noch Mittelstädte, wo über 7 % der Einwohner Hausbesitzer sind. Es wurden berechnet auf 100 Einwohner Hausbesitzer in

Wandsbeck	7,3	Iserlohn	8,4
Guben	7,5	M.-Gladbach	8,8
Osnabrück	7,6		

Diese Zahlen beweisen wieder, daß im allgemeinen die meisten Hausbesitzer im Verhältnis zu den Einwohnern in den westlichen Mittelstädten Preußens zu finden sind. Infolgedessen herrschen auch

hier die gesunderen Wohnverhältnisse. Insbesondere in Industriestädten wie Iserlohn und M.-Gladbach dürfte dieser Umstand zumal für die sogenannten arbeitenden Klassen von großer Bedeutung werden. Man muß sich, wenn man diese Zahlen ansieht, wiederum wundern, daß gerade in den Industriestädten des Westens so viel Hausbesitzer vorhanden sind, während vorwiegend den Landbau betreibende Städte wie z. B. Aschersleben und Erfurt weniger Hauseigentümer aufweisen. Denn es liegt auf der Hand, daß Leute, die auf Erzeugung von Rohprodukten ausgehen, viel leichter ansässig werden, ja sogar ansässig werden müssen als die den Rohstoff veredelnden Gewerbetreibenden. Ein Grund für diese Tatsache könnte vielleicht einerseits im hohen Preise des Grund und Bodens, der es auch wirtschaftlich besser gestellten Leuten nicht gestattet, sich ein eigenes Heim zu bauen, andererseits in einer gewissen Wohlhabenheit der Bevölkerung gesehen werden, die es sogar dem kleinen Manne ermöglicht, sich ein eigenes Haus zu erwerben.

So haben wir gesehen, daß in den preußischen Mittelstädten — im allgemeinen werden immer wieder dieselben Verhältnisse anzutreffen sein — die Hausbesitzer besonders im Verhältnis zu den Stimmfähigen eine ganz andere Stellung einnehmen wie in den Großstädten, eine Stellung, die zum großen Teil die Vorschrift der Städteordnung über die Bevorzugung der Hausbesitzer in der Stadtverordnetenversammlung rechtfertigt.

c) In Kleinstädten.

Wenden wir uns nunmehr der Betrachtung der sogenannten Kleinstädte (Tabelle VI und VII, S. 51 und 52) zu. In einigen größeren von diesen kamen auf 100 Haushaltungen Hausbesitzer in

Wernigerode H.	45,5	Sorau N. L.	23,8
Bitterfeld	31,3	Myslowitz	16,7

Diese Zahlen zeigen uns, daß auch in Kleinstädten ein Unterschied in der Wohnweise herrscht. In einer Fabrik- und Industriestadt wie Bitterfeld oder Myslowitz und in einem Städtchen wie Wernigerode, das als Ruhesitz von Beamten, Offizieren und Geistlichen stark in Frage kommt, muß ein Unterschied vorhanden sein in der Wohn- und Bauart, und dieser Unterschied wird sich auch aus den Zahlen zu erkennen geben. In einer Stadt wie Wernigerode entfällt fast die Hälfte aller Haushaltungen auf die Hausbesitzer, dagegen ist in einer Industriestadt wie Myslowitz kaum $^1/_6$ der Haus-

Tabelle VI.

Absolutes Verhältnis der Einwohner, Haushaltungen, Stadtstimmberechtigten, Hausbesitzern und Stadtverordneten in preußischen Kleinstädten.

Städte	Einwohner	Haushaltungen	Stimmberechtigte	Hausbesitzer	Stadtverordnete	darunter Hausbesitzer
1. Aken a. E. . .	9 628	2 172	1 898	1 232	24	19
2. Bergen . . .	4 045	1 734	249	450	20	17
3. Bitterfeld . .	14 466	rd. 3 450	2 426	1 080	24	16
4. Dannenberg . .	1 925	461	180	230	8	8
5. Dommitsch . .	2 236	612	367	324	9	8
6. Gardelegen . .	8 982	1 986	1 049	815	24	19
7. Grund i. H. . .	2 200	565	165	147	4	3
8. Hettstedt . . .	9 600	2 027	1 720	1 292	24	14
9. Kochstedt . .	2 052	578	132	249	9	6
10. Myslowitz . .	17 285	rd. 3 300	1 645	rd. 550	30	19
11. Nassau . . .	2 236	479	422	279	12	6
12. Nauen	8 776	2 265	1 240	586	24	20
13. Northeim . . .	8 140	1 776	666	745	12	9
14. Osterburg . .	5 113	1 277	709	705	18	17
15. Osterwieck . .	5 636	1 309	931	671	18	15
16. Prettin . . .	1 718	478	343	287	9	8
17. Ratzeburg . .	4 342	1 013	423	411	8	7
18. Rüdesheim . .	4 700	1 050	894	rd. 500	18	11
19. Saalfeld . . .	2 687	609	209	220	12	10
20. Sorau N.-L. . .	17 600	4 416	2 451	1 050	30	23
21. Tremessen . .	5 431	1 089	375	390	12	8
22. Trachenberg .	3 420	924	617	285	24	18
23. Treptow a. T. .	4 487	1 194	694	680	24	20
24. Wernigerode a. Harz	18 546	4 371	3 040	1 903	31	23
25. Westerburg . .	1 397	350	302	290	12	10
26. Witkowo . . .	2 450	550	250	200	9	9
27. Zörbig	4 095	1 099	703	582	12	10

haltungen den Hausbesitzern angehörig. Dieser Unterschied zeigt sich auch in der Bau- und Wohnart. In ersterer Stadt ist häufig das sogenannte Einfamilienhaus anzutreffen, das meistens noch dazu von einem Gärtchen umgeben ist. Letztere dagegen dürfte im allgemeinen nur enge und dem Wohlbefinden und der Behaglichkeit wenig Rechnung tragende Wohnräume aufweisen, was für die arbeitende Bevölkerung, die sich nach anstrengender Tätigkeit in schwüler, stickiger Fabrikluft nach einem angenehmen und das Ausruhen wirklich zur Erholung machenden Aufenthaltsort sehnen wird, sehr zu beklagen ist. Anders steht in dieser Hinsicht schon Sorau N. L. da, wo beinahe 25 % der Haushaltungen auf Hausbesitzer entfallen.

Tabelle VII.

Prozentuales Verhältnis der Hausbesitzer zu den Einwohnern, Haushaltungen, Stimmberechtigten und Stadtverordneten in preußischen Kleinstädten.

Städte	auf 100 Einwohner	auf 100 Haushaltungen	auf 100 Stimmberechtigte	auf 100 Stadtverordnete
	kommen Hausbesitzer			
1. Aken a. E.	12,8	56,7	64,9	79,2
2. Bergen	11,1	26,0	180,0	85,0
3. Bitterfeld	7,5	31,3	44,5	66,7
4. Dannenberg	11,9	50,0	127,7	100,0
5. Dommitsch	14,5	52,9	88,0	88,9
6. Gardelegen	9,1	41,1	77,6	79,2
7. Grund i. H.	6,7	26,0	89,1	75,0
8. Hettstedt	13,5	63,6	75,0	58,3
9. Kochstedt	12,2	42,8	188,6	66,7
10. Myslowitz	3,2	16,7	33,4	63,3
11. Nassau	12,5	58,3	65,9	50,0
12. Nauen	6,7	25,8	47,3	83,3
13. Northeim	9,2	41,9	111,9	75,0
14. Osterburg	13,8	55,3	99,4	94,0
15. Osterwieck	11,9	51,1	72,0	83,3
16. Prettin	16,7	60,0	83,7	88,9
17. Ratzeburg	9,5	40,6	97,1	87,5
18. Rüdesheim	10,6	47,6	55,9	61,1
19. Saalfeld	8,5	36,1	105,2	83,3
20. Sorau N.-L.	5,9	23,8	42,9	76,7
21. Tremessen	7,2	35,8	104,0	66,7
22. Trachenberg	8,3	30,8	46,2	75,0
23. Treptow a. T.	15,1	57,1	97,9	83,3
24. Wernigerode a. H.	10,2	43,5	62,5	74,2
25. Westerburg	20,7	82,9	96,0	83,3
26. Witkowo	8,2	36,4	80,0	100,0
27. Zörbig	14,2	52,7	82,8	83,3

Bei weitem bessere Verhältnisse finden sich in Hettstedt, wo auf 100 Haushaltungen nicht weniger als 63,6 Hausbesitzer berechnet wurden. Trotz der ausgesprochenen Bergarbeiterbevölkerung dieser Stadt sind fast $^2/_3$ Hausbesitzerhaushaltungen vorhanden. Die Verhältnisse werden hier so sein, daß auch mancher der gewöhnlichen Arbeiter Hausbesitzer ist. Und dies dürfte ohne Zweifel für die ihrem schweren bergmännischen Beruf Obliegenden von großer Bedeutung werden.

Abgesehen hiervon bemerken wir auch den Unterschied von den angeführten Mittelstädten. Dort gingen die entsprechenden Ziffern bis auf 10,1 % herunter (bei Gnesen), während wir hier in Myslowitz

den Minimalsatz mit 16,7 % haben. Und wenn bei den Mittelstädten nur eine zu finden war, bei der die Hausbesitzer über 40 % der Haushaltungen ausmachten (Minden mit 42,3 %), so lassen sich unter den Kleinstädten eine ganze Anzahl nachweisen, die diesen Satz überschreiten. Von 100 Haushaltungen entfallen nämlich auf Hausbesitzer in

Ratzeburg (Schleswig)	40,6	Kochstedt (b. Magdeburg)	42,8
Gardelegen (Altmark)	41,1	Rüdesheim a. Rhein	47,6
Northeim (Hannover)	42,0	Dannenberg (Hannover)	50,0

Ueber die Hälfte Hausbesitzerhaushaltungen haben

Osterwieck a. H.	51,1 %	Treptow (Pommern)	57,1 %
Zörbig (Halle)	52,7 „	Nassau (Wiesbaden)	58,3 „
Dommitsch (Halle)	52,9 „	Prettin b. Halle	60,0 „
Osterburg (Altmark)	55,3 „	Westerburg (Nassau)	82,9 „
Aken a. Elbe	56,7 „		

Daß einige dieser kleinen Städte so erheblich hohe Zahlen Hausbesitzer unter den Haushaltungen haben, ist nicht zu verwundern, da sie in ihrer sozialen und wirtschafts-politischen Struktur schon vielfach unseren Landgemeinden nahekommen werden.

Auffallend niedrig sind die entsprechenden Zahlen in

Bergen (Rügen) mit 26,0 %
Grund i. Harz „ 26,0 „

Daß in der Hauptstadt Rügens so wenig Hausbesitzer unter den Haushaltungen gefunden werden, kann vielleicht mit einer eigentümlichen nordischen Bauart zusammenhängen. Die geringe Ziffer Hausbesitzer in der Bergstadt Grund dürfte jedenfalls auf eine außergewöhnlich arme Bevölkerung zurückzuführen sein. Es wird hier Bergbau auf Silber und Blei betrieben, der aber bei den heutigen Verhältnissen wenig Rentabilität versprechen kann.

Bedeutend weniger Hausbesitzer unter den Haushaltungen als die oben genannten Städte mit über 50,0 v. H. haben die vorwiegend dem Osten der Monarchie angehörigen kleinen Stadtgemeinden. Es wurden auf 100 Haushaltungen berechnet

in Nauen (Brandenburg)	25,8	Hausbesitzer
„ Trachenberg (Schlesien)	30,8	„
„ Tremessen (Posen)	35,8	„
„ Witkowo (Posen)	36,4	„

Hierin darf man zweifellos wieder den Unterschied zwischen der östlichen und westlichen Wohnweise erblicken, der uns auch in Klein-

städten des Ostens, obgleich nicht mit derselben Schärfe wie bei den Großstädten, eine gedrängte und wenig geräumige Wohnart zu erkennen gibt.

Dasselbe Bild tritt uns entgegen, wenn wir den Hausbesitzern die Stimmberechtigten in den Kleinstädten gegenüberstellen [1]). Unter den von uns berücksichtigten Städten haben diejenigen des Ostens die wenigsten Hausbesitzer unter den Wahlfähigen. Folgende Zahlen sprechen dafür. Vom 100 der Wahlberechtigten waren Hausbesitzer in

Myslowitz	33,5	Trachenberg	46,2
Sorau N.-L.	42,9	Nauen	47,3
Bitterfeld	44,6		

Wir bemerken, daß auch in dieser Hinsicht ein großer Unterschied besteht zwischen den Mittelstädten und Kleinstädten. In ersteren waren die entsprechenden Minimalziffern in

Spandau	11,4 %	Görlitz	25,3 %
Liegnitz	18,9 „	Frankfurt a. O.	26,8 „

Es kommt also in den angeführten Kleinstädten als Minimum bereits weit über $^1/_3$ der Wahlberechtigten auf die Hausbesitzer, während diese in den Mittelstädten kaum $^1/_4$, sogar $^1/_6$ der Wählerliste stellen. Die meisten anderen der von uns untersuchten Kleinstädte hingegen weisen in der Wählerliste über die Hälfte Hausbesitzer nach. Es sind dies

Rüdesheim	mit 55,9 %	Gardelegen	mit 77,6 %
Wernigerode a. H.	„ 62,5 %	Witkowo (Posen)	„ 80,0 %
Aken a. E.	„ 65,0 %	Prettin	„ 83,7 %
Nassau (Wiesbaden)	„ 65,9 %	Zörbig	„ 85,8 %
Osterwieck a. H.	„ 72,0 %	Dommitsch	„ 88,0 %
Hettstedt	„ 75,0 %	Grund i. H.	„ 89,1 %

[1]) Bemerkenswert dürfte in dieser Hinsicht ein Vergleich zwischen den heutigen Kleinstädten und den vor 100 Jahren sein. Nach Ziekursch a. a. O. S. 69 befanden sich 1809 in Oberschlesien

Stadt	Bürger	Grundbesitzer	auf 100 Bürger kommen Grundbesitzer
Porchwitz	156	96	61,5
Steinau	399	303	75,9
Raudten	183	148	80,8
Köben	120	78	65,0
Wohlau	254	179	70,4
Gr. Tschirnau	185	107	57,8

Letztere Stadt scheint unsere Vermutung, die wir vorhin bei dem Vergleich der Haushaltungen aussprachen, zu bestätigen. Wer hier seine Stimme in Gemeindeangelegenheiten abgeben kann, ist im allgemeinen auch Hausbesitzer. Die meisten anderen selbständigen, in Frage kommenden Personen erfreuen sich nicht eines derartigen Vermögens bzw. Einkommens, daß sie zu geeigneter Zeit in der Gemeindepolitik mitsprechen können.

In den übrigen Städtchen ist es nicht zu verwundern, daß die Hausbesitzer unter den Stimmberechtigten so in der Mehrheit sind, da es sich zum großen Teile um Ackerbau- und Handwerkerstädte handeln dürfte, in denen die Einwohner wegen ihres Berufes zum großen Teil ansässig sein werden. Die hohe Ziffer in Hettstedt, wo $^3/_4$ der Stimmberechtigten Hausbesitzer sind, hängt zweifellos mit den schon oben besprochenen Gründen zusammen, daß die Bergarbeiterbevölkerung infolge einer gewissen durch guten Verdienst erzielten Wohlhabenheit meistens in der Lage sein wird sich ansässig zu machen und in der Regel schon wegen ihrer Tätigkeit, der Beständigkeit und Gebundenheit ihres Berufes, große Neigung dazu verspüren wird. In Witkowo (Posen) sind $^4/_5$ aller Wahlberechtigten Hausbesitzer, obwohl nur $^1/_3$ aller Haushaltungen auf die Hausbesitzer kommen. Wir dürfen daraus auf eine wenig mit irdischen Schätzen gesegnete Einwohnerschaft schließen, da nur $^1/_5$ der Stimmfähigen mit Mobiliargütern derart versehen ist, daß sie in der Wählerliste stehen, während sich die übrigen $^4/_5$ allein aus den Ansässigen, die durch ihren Grundbesitz stimmberechtigt werden, zusammensetzen.

Endlich sind noch eine Anzahl Kleinstädte zu nennen, in denen die Hausbesitzer $^9/_{10}$ und weit darüber, ja sogar mehr als die Wahlberechtigten selbst betragen. Es ist dies der Fall in

Westerburg (Nassau)	mit	96,0 %
Ratzeburg (Schleswig)	„	97,1 %
Treptow a. T. (Pommern)	„	98,0 %
Osterburg (Altmark)	„	90,0 %
Tremessen (Posen)	„	104,0 %
Saalfeld (Ostpreußen)	„	105,2 %
Northeim (Hannover)	„	111,9 %
Dannenberg (Hannover)	„	127,7 %
Bergen (Rügen)	„	180,0 %
Kochstedt (Sachsen)	„	188,7 %

In Bergen (Rügen) scheint die noch von schwedischer Herrschaft

herrührende Städteordnung die Erlangung des Bürger(Stimm)-rechts derart zu erschweren und von solchen Voraussetzungen und Bedingungen abhängig zu machen, daß tatsächlich nur die Hauseigentümer als Stimmfähige in Frage kommen. Denn sonst könnte man des Rätsels Lösung nicht finden, daß darin besteht, daß die Hausbesitzer bei den Haushaltungen zu $^1/_4$ (26,0 %) beteiligt sind, die Wahlberechtigten hingegen fast um das Doppelte übertreffen. Anders wird es z. B. in Saalfeld und Tremessen sein.

In den beiden Städten werden wir es wohl mit einer im wesentlichen nicht wohlhabenden Bevölkerung zu tun haben, die nicht das zur Erlangung und Ausübung des bürgerlichen Stimmrechts erforderliche mobile Vermögen bzw. Einkommen hat, da, wie wir bei den Haushaltungen gesehen haben, die Hausbesitzer nur $^1/_3$ der gesamten Haushaltungen stellen, neben ihnen also noch rund $^2/_3$ Selbständige in Betracht kommen für Erlangung des Bürgerrechts. In den Hannoverschen Städtchen Northeim und Dannenberg wird uns, wie wir das bei den Groß- und Mittelstädten zu betrachten schon Gelegenheit hatten, die hohe Zahl der Hausbesitzer unter den Bürgern nicht weiter auffallen. Sie beruht auf den Eigentümlichkeiten der Hannoverschen Städteordnung.

Nachdem wir gesehen haben, in wie hohem Maße die Hauseigentümer an der Zahl der Wahlfähigen beteiligt sind, können wir es nur den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend und für durchaus gerechtfertigt finden, wenn die Hausbesitzer auch in der Bürgervertretung der kleinen Städte das Übergewicht haben. Dazu bedarf es nicht der Bestimmung der Städteordnungen, daß die Hausbesitzer die Hälfte der Stadtverordneten bilden sollen. Auch ohne diese Bestimmung würden heute wohl durchweg in den Kleinstädten die Hauseigentümer ein solches Übergewicht im Stadtparlament haben. Jedenfalls werden wir für Kleinstädte die in Frage kommende Vorschrift der Städteordnung für durchaus begründet und gerechtfertigt finden, soweit die numerische Seite unserer Betrachtung unterliegt.

Ich lasse nun noch einige Zahlen folgen, die uns im einzelnen die Vertretung der Hausbesitzer in der Stadtverordnetenversammlung zeigen werden. Nur eine einzige Stadt (Nassau) hielt sich an den gesetzlichen Minimalsatz von 50 %. Zwei andere (Dannenberg und Witkowo, die vorwiegend Ackerbau treiben) haben ihre ganze Vertretung mit Hausbesitzern besetzt (100 %). Die Industriestädte scheinen in ihren Stadtvertretungen im allgemeinen nur wenig Haus-

besitzer haben zu wollen. Es kommen auf 100 Stadtverordnete Hausbesitzer in

Hettstedt	58,3	Bitterfeld	66,7
Myslowitz	63,3	Sorau N.-L.	76,7

dagegen in Ackerstädtchen wie

Aken a. E.	79,2	Osterwieck	83,3
Gardelegen	79,2	Prettin	88,9
Zörbig	83,3	Dommitsch	88,9
Saalfeld	83,3		

Hingegen dürfte kein Unterschied vorliegen zwischen dem Osten und Westen des Staates. Von 100 Stadtverordneten entfielen auf Hausbesitzer in

Witkowo (Posen)	100,0	Sorau (Brandenburg)	76,7
Bergen (Rügen)	85,0	Trachenberg (Schles.)	75,0
Saalfeld (Ostpreus.)	83,3	Tremessen (Posen)	66,7
Treptow (Pommern)	83,3	Myslowitz (Schlesien)	63,4

Dannenberg (Hannov.)	100,0	Rüdesheim (Rheinprov.)	61,1
Westerburg (Nassau)	83,3	Nassau (Wiesbaden)	50,0
Northeim (Hannov.)	75,0		

Daß den Hausbesitzern in der Bürgervertretung der Kleinstädte eine gewisse Vormachtstellung zukommt, sehen wir endlich noch bei einem Vergleich der Einwohner mit ihnen[1]). Da sind eine Reihe Städte zu nennen, in denen die Hausbesitzer allein 10—20% der Einwohner betragen.

---

[1]) Wir wollen uns hier noch einmal die oben erwähnten Zahlen zurückrufen, die uns die entsprechenden Verhältnisse in Kleinstädten des oberschlesischen Bezirks im Jahre 1809 vor Augen führten. Nach Ziekursch a. a. O. S. 69 waren vorhanden in

Stadt	Einwohner	Grundbesitzer	auf 100 Einwohner entfallen Grundbesitzer
Porchwitz	800	96	12,0
Steinau	1982	303	15,3
Raudten	1140	148	13,0
Köben	890	78	8,8
Wohlau	1361	179	13,2
Gr. Tschirnau	846	107	12,7
Lüben	2433	(336)	(13,8)

Es sind dies

Westerburg	mit 20,7 %	Hettstedt	mit 13,5 %
Prettin	„ 16,7 „	Aken	„ 12,8 „
Treptow	„ 15,1 „	Nassau	„ 12,5 „
Dommitsch	„ 14,5 „	Kochstedt	„ 12,2 „
Zörbig	„ 14,2 „	Dannenberg	„ 12,0 „ usw.
Osterburg	„ 13,8 „		

Was bedeuten diese Zahlen für Unterschiede von den Großstädten, wo die entsprechende Maximalzahl 9,7 % (Crefeld) lautete, nicht nur in politischer Hinsicht, sondern auch in sozialer! Geringere Zahlen weisen auf die Industriestädte

Bitterfeld	mit 7,5 %
Sorau N. L.	„ 6,0 %
Myslowitz	„ 3,2 %

Dies sind die Minimalziffern der angeführten Kleinstädte. Bei den Großstädten lauteten sie 0,9 und bei den Mittelstädten 1,2.

Das Ergebnis unserer statistischen Untersuchungen mit Rücksicht auf den „numerus“ der Hauseigentümer in Groß-, Mittel- und Kleinstädten Preußens kann also dahin zusammengefaßt werden, daß die ausschlaggebende Rolle der Ansässigen, was das Zahlenverhältnis anlangt, im Stadtparlament der Großstädte keine Rechtfertigung findet, dagegen in den Mittelstädten zum großen Teil und in den Kleinstädten durchweg seine Berechtigung hat.

Dieselben sozialen und politischen Verhältnisse finden sich im allgemeinen auch in den Städten der übrigen deutschen Staaten (Tabelle VIII und IX S. 59 und 60).

In außerpreußischen Großstädten kommen auf 100 Haushaltungen in

Dresden	7,1 Hausbesitzer
Nürnberg	16,0 „

Auf 100 Stimmberechtigte entfallen in

Dresden	19,9 Hausbesitzer
Nürnberg	46,2 „

Daß in Nürnberg fast die Hälfte der Wahlfähigen aus dem Kreise der Angesessenen herrührt, hängt zweifellos mit dem oben erwähnten Umstand des bayrischen Gemeindewahlrechts zusammen, daß der Erwerb des Bürgerrechts infolge mancher Erschwerungen keinen großen Umfang annehmen kann.

Die Hausbesitzer stellen in der Gemeindevertretung in

Dresden	50,0 %
Nürnberg	61,7 %

Tabelle VIII.

Absolutes Verhältnis der Einwohner, Haushaltungen, Stimmfähigen, Hausbesitzer und Stadtverordneten in außerpreußischen deutschen Städten.

Stadt	Einwohner	Haushaltungen	Stimmberechtigte	Hausbesitzer	Stadtverordnete	darunter Hausbesitzer
A. Königreich Sachsen.						
Dresden	545 100	126 447	45 086	9 003	84	42
Wurzen	rd. 18 000	3 984	1 529	625	24	15
Schneeberg	9 033	2 073	1 068	770	21	14
Aue	19 164	3 600	1 851	rd. 800	25	15
Falkenstein	15 594	3 200	868	958	18	12
Joh.-Georgenstadt	6 230	1 381	652	430	12	8
Eibenstock	8 724	1 951	951	438	21	14
B. Großherzogtum Baden.						
Heidelberg	49 527	10 791	6 759	2 589[1])	96	?
Wiesloch	5 500	1 200	835	710	60	56
C. Königreich Württemberg.						
Eßlingen	29 172	6 585	3 682	rd. 2 000	19	16
D. Herzogtum Anhalt.						
Bernburg	34 965	8 486	5 313	rd. 3 100	30	19
Ballenstedt	rd. 6 000	1 590	799	982	18	14
E. Herzogtum Braunschweig.						
Harzburg	rd. 4 800	1 039	529	560	9	7
F. Herzogtum Gotha.						
Gotha	36 947	9 153	2 056	rd. 2 800	24	20
G. Königreich Bayern.						
Nürnberg	307 700	68 644	rd. 23 761	rd. 11 000	60	37
Landshut	24 217	rd. 5 200	?	1 393	36	35
Landsberg a. L.	6 505	1 341	366	rd. 600	28	24
H. Großherzogtum Mecklenburg.						
Rostock	66 348	16 020	1 746	rd. 4 500	60	44
Crivitz	2 866	668	342	470	16	15
I. Großherzogtum Hessen-Darmstadt.						
Darmstadt	83 123	18 706	12 971	rd. 5 000	42	c. 30

[1]) Ausgezählt nach dem Adreßbuch von 1906.

Tabelle IX.

Prozentuales Verhältnis der Hausbesitzer zu den Einwohnern, Haushaltungen, Stimmfähigen und Stadtverordneten in außerpreußischen deutschen Städten.

Stadt	auf 100 Einwohner	auf 100 Haushaltungen	auf 100 Stimmberechtigte	auf 100 Stadtverordnete
	kommen Hausbesitzer			
A. Königreich Sachsen.				
Dresden	1,6	7,1	19,9	50,0
Wurzen	3,5	15,9	40,9	62,5
Schneeberg	8,5	37,1	72,1	66,7
Aue	4,2	22,2	43,2	60,0
Falkenstein	6,1	29,9	110,4	66,7
Joh. Georgenstadt	6,9	31,9	65,9	66,7
Eibenstock	22,4	48,7	46,1	66,7
B. Großherzogtum Baden.				
Heidelberg	5,2	23,9	38,6	?
Wiesloch	12,9	59,2	85,2	93,3
C. Königreich Württemberg.				
Eßlingen	6,9	30,4	54,3	84,2
D. Herzogtum Anhalt.				
Bernburg	8,9	36,5	58,3	63,3
Ballenstedt	16,4	61,8	122,9	77,8
E. Herzogtum Braunschweig.				
Harzburg	11,6	53,9	105,9	77,8
F. Herzogtum Gotha.				
Gotha	7,6	30,6	136,2	83,3
G. Königreich Bayern.				
Nürnberg	3,6	16,0	46,2	61,7
Landshut a. L.	5,8	26,8	?	97,2
Landsberg	9,2	44,7	136,9	88,6
H. Großherzogtum Mecklenburg.				
Rostock	6,8	28,1	257,7	73,3
Crivitz	16,4	70,4	137,4	93,8
I. Großherzogtum Hessen-Darmstadt.				
Darmstadt	6,0	25,7	38,5	71,4

Von den Einwohnern endlich nehmen die Ansässigen ein in

Dresden 1,6 % Nürnberg 3,6 %.

Wir treffen also in jeder Hinsicht im allgemeinen die gleichen Verhältnisse an wie in den preußischen Großstädten, dürfen jedoch nicht unberücksichtigt lassen, daß das Mißverhältnis nicht so in die Augen fällt wie bei einigen preußischen Großstädten und daß infolgedessen auch ohne gesetzliches Privileg die Hausbesitzer im Stadtparlament eine führende Stellung einnehmen.

In Mittelstädten liegen die Verhältnisse wie folgt. Von 100 Haushaltungen waren Hausbesitzer-Haushaltungen in

Heidelberg	23,9	Landshut	26,8
Eßlingen	30,4	Rostock	28,1
Bernburg	36,5	Darmstadt	25,7
Gotha	30,6		

Der Unterschied in den einzelnen Städten schwankt also zwischen 23 und 36 %. In den preußischen Mittelstädten betrug dieser 10 und 38 %. Daraus wäre auf eine größere Differenz in der Wohnweise in preußischen Mittelstädten zu schließen, eine Annahme, die in Rücksicht auf die Verschiedenheit der wirtschaftlich-sozialen Struktur der Gemeinden in Preußen nur bestätigt wird. Auffallend viel Hausbesitzer-Haushaltungen finden sich in der Industriestadt Eßlingen (Württemberg), wo fast soviel Ansässige unter den Haushaltungen zu finden sind wie in der Fremden- und Beamtenstadt Gotha.

Auf 100 Wahlfähige kommen in

Heidelberg	38,6	Hausbesitzer	Gotha	136,2	Hausbesitzer
Eßlingen	54,3	„	Rostock	257,7	„
Bernburg	58,3	„	Darmstadt	38,5	„

Die Zahlen zeigen im allgemeinen nicht die gleichen Verhältnisse wie in preußischen Mittelstädten; hier gingen die entsprechenden Ziffern bis auf 11,4 %. (Spandau) herunter. Die höchste war 82,1 % in Wandsbeck. Auffallend stark ist die Zahl der Ansässigen in der Gemeindewählerliste in Gotha und in Rostock.

Wir werden bemerken, daß die Hausbesitzer unter den Bürgern einen größeren Platz einnehmen als in preußischen Mittelstädten. Ob das nun an den tatsächlichen Verhältnissen liegt oder an der besonderen Gestaltung des Gemeindewahlrechts, mag dahin gestellt bleiben. Jedenfalls könnten wir es, wenn überall dieselben Verhältnisse anzutreffen wären, begreiflich finden, wenn diesen Zahlen entsprechend auch in der Stadtverordneten-Versammlung der Hausbesitzer vertreten wäre.

Unter 100 Stadtverordneten waren zu finden

in Eßlingen	84,2	Hausbesitzer	in Landshut	97,2	Hausbesitzer
„ Bernburg	63,3	„	„ Rostock	73,3	„
„ Gotha	83,3	„	„ Darmstadt	71,4	„

Diese Ziffern haben im allgemeinen den gleichen Stand wie die entsprechenden in den preußischen Mittelstädten, nur daß sie hier im allgemeinen ohne gesetzliche Vorschrift auf Grund tatsächlicher Verhältnisse vorhanden sind.

Die Beziehung der Hausbesitzer zu den Einwohnern endlich ist folgende. Von 100 Einwohnern waren Hausbesitzer in

Heidelberg	5,2	Landshut	5,8
Eßlingen	6,9	Rostock	6;8
Bernburg	8,9	Darmstadt	6,0
Gotha	7,6		

Dies sind fast die gleichen Verhältnisse wie in Preußen.

In außerpreußischen Kleinstädten endlich kommen auf 100 Haushaltungen in

Wurzen	15,9	Hausbesitzer	Ballenstedt	61,8	Hausbesitzer
Aue	22,2	„	Harzburg	53,9	„
Falkenstein	29,9	„	Landsberg	44,7	„
Eibenstock	48,7	„	Crivitz	70,4	„
Wiesloch	59,2	„			

Wir haben hier wieder dieselben Zahlen vor uns wie in preußischen Kleinstädten. Dasselbe gilt bei den Hausbesitzern in Beziehung zu den Stimmfähigen. Es kamen auf 100 Wahlberechtigte in

Wurzen	40,9	Hausbesitzer	Ballenstedt	122,9	Hausbesitzer
Aue	43,2	„	Harzburg	105,9	„
Falkenstein	110,4	„	Landsberg	163,9	„
Eibenstock	46,1	„	Crivitz	137,4	„
Wiesloch	85,2	„			

Dementsprechend sind die Hausbesitzer auch in der Stadtvertretung in großer Zahl vorhanden.

Von 100 Stadtverordneten sind Hausbesitzer in

Wurzen	62,5	Ballenstedt	77,8
Aue	60,0	Harzburg	77,8
Falkenstein	66,7	Landsberg	88,6
Eibenstock	66,7	Crivitz	93,8
Wiesloch	93,3		

Die Ansässigen stellen ungefähr dieselbe Quote in der Stadtvertretung wie in Preußen

Endlich wollen wir uns noch das Verhältnis der Hausbesitzer zu den Einwohnern vergegenwärtigen; wir werden bemerken, daß auch hier im wesentlichen kein großer Unterschied von den preußischen Verhältnissen herrscht.

Auf je 100 Einwohner entfallen Hausbesitzer in

Wurzen	3,5	Ballenstedt	16,4
Aue	4,2	Harzburg	11,6
Falkenstein	6,1	Landsberg	9,2
Eibenstock	22,4	Crivitz	16,4
Wiesloch	12,9		

Wir wenden uns nun wieder den preußischen Städten zu und wollen uns noch einmal das Ergebnis unserer statistischen Untersuchungen vor Augen führen. An der Hand der Zahlen, die uns einen Einblick in die sozialen und politischen Verhältnisse von Preußens Groß-, Mittel- und Kleinstädten gestatteten, haben wir gesehen, daß das Mißverhältnis zwischen der numerischen Stärke und dem politischen Einfluß der Hausbesitzer am meisten in den Großstädten auffällt und daher hier das Hausbesitzerprivileg absolut keine Berechtigung mehr hat, während in den Mittelstädten zum großen Teil und in Kleinstädten fast ganz die Bevorzugung der Ansässigen begründet sein dürfte.

In den Großstädten [1]) hat daher die große Masse der in Betracht kommenden Bevölkerung in Gemeindeangelegenheiten so gut wie nichts zu sagen, sie ist einer kleinen Zahl besonders zur Entscheidung Privilegierter ohne jeden Einspruch überlassen [2]).

Dies würde noch nicht unbedingt der Fall sein, wenn bei der Abstimmung in der Stadtverordnetenversammlung eine besondere, eine gewisse Majorität erfordernde Methode zur Anwendung käme. Aber

---

[1]) Bemerkenswert ist ein Vergleich zwischen den städtischen Kommunen und dem Reiche. Nach Jäger kommen auf je 100 Einwohner im Deutschen Reiche 22 Personen, die zum Reichstag wahlberechtigt sind, in Berlin und Breslau auf dieselbe Zahl bei den Stadtverordnetenwahlen nur je 7 und je 5 (Jäger, die Wohnungsfrage, II, Berlin 1903, S. 1903, S. 233).

[2]) Es sei hier wieder an die Einwohner-, Bürger- und Hausbesitzergemeinde erinnert, von denen jede mit verschiedenen Rechtsbefugnissen ausgerüstet ist. Die wenigsten Rechte genießen die Einwohner, die meisten Rechte haben die Hausbesitzer, die Bürger stehen in der Mitte.

das Gesetz ist den Hausbesitzern noch weiter dadurch günstig, daß nach den Bestimmungen des § 43 der Städteordnung von 1853 die Beschlüsse der Stadtverordneten nach Stimmenmehrheit, d. h. nach einfacher, gefaßt werden. Daher sind die Hausbesitzer, wie wir gesehen haben, ohne weiteres die politischen Herren im Stadtparlament, und infolgedessen sind die Mehrheit der Bürger von der Gemeindeverwaltung ausgeschlossen und werden auch gar keinen Anteil an dem Wachsen und Gedeihen der Stadt nehmen.

Die Bedeutung des Hausbesitzers wird uns noch augenscheinlicher werden, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß der Wirkungskreis der Gemeindevertretung ein ziemlich großer ist und daß die Aufgaben, die die Gemeinde in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zu erfüllen hat, einen breiten Raum in Anspruch nehmen. Nach ihrem Wesen und ihrer Entstehung umfaßt die deutsche Gemeinde einen allgemeinen Komplex wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und politischer Zwecke [1]) und sie unterscheidet sich von den übrigen Kommunalverbänden dadurch, daß sie alle Beziehungen des öffentlichen Lebens in sich aufnehmen kann.

Diese Allgemeinheit der Kommunalangelegenheiten bringt es nun mit sich, daß von deren zweckmäßiger Regelung für die Bevölkerung nicht nur die Höhe der Steuern, sondern auch ihr Erwerbsleben und ihre Erwerbstätigkeit abhängt, ja ihr internstes Familienleben günstig oder ungünstig beeinflußt wird.

Es sei hier nur erinnert an die Wohnungs- und Bodenpolitik, Fragen, die ja die erste Existenzbedingung für die Einwohner sind, an die Anlage und Ausgestaltung der Verkehrsmittel oder die sonstigen mannigfachen Einrichtungen vorwiegend kultureller und hygienischer Art. Und welche gewaltigen Aufgaben werden noch in Zukunft von den Gemeinden zu lösen sein, wenn man bedenkt, daß täglich die Ansprüche, die an sie gestellt werden, wachsen, daß immer wieder Neuerungen, Verbesserungen und Erweiterungen an den vorhandenen Einrichtungen vorgenommen werden müssen, um den bedeutenden Anforderungen der Zeit gerecht zu werden! Für diese ungeheuren Ausgaben nun, deren Ende noch garnicht abzusehen ist, aber die nötigen Mittel zu beschaffen und zwar in einer Weise, die den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit entspricht, die die größten Lasten auch auf die stärksten Schultern abwälzt, ist wohl als eine der

---

[1]) Örtel, a. a. O., S. 66.

bedeutendsten und wichtigsten Aufgaben der Gemeinde anzusehen. Da zeigt es sich, auf einem wie großen Gebiete der Kommunalpolitik die Hausbesitzer ihren Einfluß geltend machen können — zum Schaden oder Vorteil der Gemeinde.

Mit Erlaubnis der philosophischen Fakultät der Universität zu Halle a. S. endet hier die Dissertation. Der II. Teil meiner Abhandlung beschäftigt sich damit, daß den besonderen Rechten der Hausbesitzer in Preußens Städten auch besondere Verpflichtungen gegenüberstehen. Zum Schluß wird dann nachgewiesen auf Grund von Untersuchungen über die persönlichen Eigenschaften des heutigen Hausbesitzers, daß in Mittel- und Kleinstädten das Vorrecht der Hausbesitzer zu Recht besteht, in Großstädten dagegen nicht.

Mein Lebenslauf.

Am 3. März 1883 als Sohn des evangelischen Pfarrers, jetzigen Pastors em., Robert Baron, wohnhaft in Wernigerode a. H., zu Königsaue, Kreis Quedlinburg in Preußen, geboren, besuchte ich bis zu meinem 11. Lebensjahr die dortige Volksschule, kam Ostern 1894 in die Quinta des Gymnasiums zu Aschersleben, das ich in der Oberprima Michaelis 1902 verließ; Ostern 1904 bestand ich auf dem Fürstlich Stollbergschen Gymnasium zu Wernigerode a. H. die Reifeprüfung und ging nach Lausanne, um die Rechte zu studieren. Vom Herbst 1904 ab war ich drei Semester lang auf der Berliner Universität, Ostern 1906 ging ich nach Halle a. S., wo ich im Herbst 1908 das Rechtsstudium mit dem der Staatswissenschaften vertauschte. Im Oktober 1910 trat ich als Einjährig-Freiwilliger ins 8. Kgl. Württembergsche Inf.-Reg. Nr. 126 in Straßburg i. E. ein und im Dezember desselben Jahres bestand ich die mündliche Doktorprüfung.

Der Verfasser.

G. Pätz'sche Buchdr. Lippert & Co. G. m. b. H., Naumburg a. d. S.